



Stadt Bern

Botschaft des Stadtrats an die Stimmberechtigten

Gemeindeabstimmung vom 28. November 2021

Neupositionierung Alters- und Pflegeheim Kühlewil:
Verkauf der Liegenschaften an Siloah und
Verpflichtungskredite

Nutzung und Gestaltung der Laubengeschosse
in der Altstadt: Teilrevision der Bauordnung der
Stadt Bern

Zwischennutzungen: Teilrevision der Bauordnung
der Stadt Bern

Budget 2022 der Stadt Bern

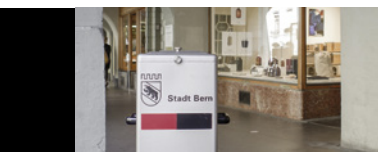
Einführung Farbsack-Trennsystem:
Investitions- und Verpflichtungskredit sowie
Teilrevision des Abfallreglements

28. 11. 2021



3

Neupositionierung Alters- und Pflegeheim Kühlewil: Verkauf der Liegenschaften an Siloah und Verpflichtungskredite



17

Nutzung und Gestaltung der Laubengeschosse in der Altstadt: Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern



27

Zwischennutzungen: Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern



39

Budget 2022 der Stadt Bern



59

Einführung Farbsack-Trennsystem: Investitions- und Verpflichtungskredit sowie Teilrevision des Abfallreglements



Neupositionierung Alters- und Pflegeheim Kühlewil: Verkauf der Liegenschaften an Siloah und Verpflichtungskredite

Die Fachbegriffe	4
Das Wichtigste in Kürze	5
Die Ausgangslage	6
Die Inhalte der Vorlage	10
Das sagt der Stadtrat	13
Antrag und Abstimmungsfrage	14

Die Fachbegriffe

Integrierte Versorgung

Unter einer integrierten Versorgung versteht man in der Regel eine koordinierte oder vernetzte Versorgung im Gesundheitswesen. Verschiedene Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer bieten dabei ambulante und stationäre Dienstleistungen bedarfsgerecht aus einer Hand an. Eine integrierte Versorgung in der Alterspflege umfasst verschiedene Angebote von der Unterstützung im Alltag zuhause bis hin zu einem Heimaufenthalt.

Gemeindeunternehmen

Eine Gemeinde kann die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben an Dritte auslagern. Eine Möglichkeit besteht darin, ein Gemeindeunternehmen (auch öffentliche Anstalt genannt) zu gründen. Gemeindeunternehmen dienen einem bestimmten öffentlichen Zweck und sind in der Aufgabenerfüllung mehr oder weniger autonom. Die Stadt Bern hat die Gemeindeunternehmen Bernmobil, Energie Wasser Bern (ewb) und die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern.

Verkehrswert

Der Verkehrswert einer Liegenschaft gibt den voraussichtlich am Markt zu erzielenden Verkaufspreis wieder. Er wird in der Regel aus Realwert und Ertragswert ermittelt.

Verpflichtungskredit

Verpflichtungskredite enthalten die betragsmässige Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck und bis zum bewilligten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Sie werden beschlossen für Investitionen und andere Ausgaben, die in späteren Rechnungsjahren fällig werden.

Eventualverpflichtung

Das Gemeinwesen kann sich gegenüber Dritten zu Sicherheitsleistungen verpflichten und damit sogenannte Eventualverpflichtungen eingehen. Für diese ist charakteristisch, dass im Zeitpunkt des Abschlusses noch keine Ausgabe vorliegt.

Die Eventualverpflichtung kann sich aber ohne jedes weitere Zutun des Gemeinwesens realisieren und damit entsprechende Kosten bewirken. Deswegen ist auch für das Eingehen einer Eventualverpflichtung ein Kreditbeschluss des zuständigen Organs erforderlich (Verpflichtungskredit).

Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen besteht aus Vermögenswerten, die ein Gemeinwesen wegen ihres Geldwerts besitzt und die es nicht unmittelbar zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben benötigt. Gegenstände des Finanzvermögens können frei veräussert werden.

Widmung/Entwidmung

Als Widmung bezeichnet man einen behördlichen Akt, mit dem ein Gegenstand der Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe zugeordnet wird. Zugunsten einer öffentlichen Aufgabe gewidmete Gegenstände gehören zum Verwaltungsvermögen. Wird diese Zweckbestimmung aufgehoben und der Gegenstand ins Finanzvermögen überführt, spricht man von einer Entwidmung.

Nominallohn

Unter dem Nominallohn ist das tatsächlich gezahlte Entgelt für geleistete Arbeit zu verstehen. Der Nominallohn betrachtet nur den in Zahlen ausgedrückten Lohn. Er macht aber keine Aussage über den eigentlichen Geldwert (beziehungsweise über die Kaufkraft) des Lohns. Er berücksichtigt – im Gegensatz zum Reallohn – die Veränderungen des Preisniveaus in Form von Inflation oder Deflation nicht.

Das Wichtigste in Kürze

Damit das städtische Alters- und Pflegeheim Kühlewil in Zukunft erfolgreich und kostendeckend betrieben werden kann, muss es neu positioniert werden. Eine neue Gesellschaft mit der gemeinnützigen Stiftung Siloah und der Stadt Bern als Aktionärinnen soll den Betrieb übernehmen. Zudem sollen die Liegenschaften für 12 Millionen Franken an die Siloah Immobilien AG verkauft werden.

Das Alters- und Pflegeheim Kühlewil (APHK) ist die letzte von der Stadt betriebene Einrichtung dieser Art. Es liegt ausserhalb der Stadt und bietet 149 Plätze für die Alterslangzeitpflege – insbesondere auch für wirtschaftlich und sozial nicht privilegierte Menschen.

Grosse Herausforderungen

Ältere Menschen wollen heute möglichst lange an ihrem angestammten Ort bleiben. Die meisten Alters- und Pflegeheime in Bern setzen deshalb auf eine integrierte Versorgung, bieten also auch Dienstleistungen für das Wohnen zuhause an. Als einziges von der Stadt Bern betriebenes Heim kann das APHK kein derart breites Angebot bereitstellen. Zudem kann das Heim nicht kostendeckend betrieben werden mit der Folge, dass die Stadt die Defizite tragen muss. Schliesslich sind in naher Zukunft grosse Investitionen nötig.

Kooperation mit der Stiftung Siloah

Die Stadt will sicherstellen, dass das APHK auch künftig Dienstleistungen von hoher Qualität anbieten kann. Zudem soll es kostendeckend betrieben werden können und weiterhin für Menschen aus allen Bevölkerungsschichten offenstehen. Es zeigte sich, dass diese Ziele nur mit einem Verkauf oder einer rechtlichen Verselbstständigung erreicht werden können. Im Zuge der umfangreichen Abklärungen eröffnete sich die Möglichkeit für eine vertiefte Kooperation mit der gemeinnützigen Stiftung Siloah.

Neue Betriebs-AG und Liegenschaftsverkauf

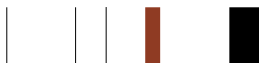
Einerseits soll der Betrieb des APHK auf die noch zu gründende Aktiengesellschaft Siloah Kühlewil AG übertragen werden. Die Stiftung Siloah soll 80 Prozent der Aktien halten, die Stadt Bern 20 Prozent. Andererseits sollen die Liegenschaften des APHK für 12 Millionen Franken an die Siloah Immobilien AG verkauft werden.

Vergleichbare Arbeitsbedingungen

Die Stiftung Siloah und die Stadt Bern haben in einem Partnerschafts- und Aktionärsbindungsvertrag die Rahmenbedingungen für den Betrieb des APHK durch die Siloah Kühlewil AG festgelegt. Insbesondere muss die neue Betreiberin für das übernommene Personal einen Gesamtarbeitsvertrag abschliessen, der insgesamt vergleichbare Arbeitsbedingungen vorsieht wie die Stadt Bern. Die Nominallohne der heutigen Mitarbeitenden bleiben unbefristet gleich. Ausserdem werden sie auch künftig bei der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern versichert sein.

Volksabstimmung nötig

Mit dieser Vorlage befinden die Stimmberechtigten über den Verkauf der Liegenschaften an die Siloah Immobilien AG sowie über drei Kredite von gesamthaft rund 2,8 Millionen Franken, die namentlich im Zusammenhang mit dem Übergang der Arbeitsverhältnisse stehen. Sämtliche Verträge wurden unter dem Vorbehalt abgeschlossen, dass die Vorlage angenommen wird.



Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

Die Ausgangslage

Das städtische Alters- und Pflegeheim Kühlewil kann kaum Synergien nutzen, die für eine integrierte Versorgung nötig wären. Zudem kann es nicht kostendeckend betrieben werden und weist grossen Sanierungsbedarf auf. Der Heimbetrieb soll deshalb verselbstständigt und die Liegenschaften sollen verkauft werden.

Im Kanton Bern gibt es rund 300 Alters- und Pflegeheime. 39 davon befinden sich in der Stadt Bern und bieten Platz für rund 2300 ältere und pflegebedürftige Menschen. Bis 1995 betrieb die Stadt drei Heime selbst, darunter das Alters- und Pflegeheim Kühlewil (APHK). Zahlreiche weitere Heime liess sie durch zwei private Vereine führen. 1995 gründeten diese beiden Vereine und die Stadt den Verein Stationäre Alterseinrichtungen der Stadt Bern (SAB), inzwischen Domicil Bern (siehe Kasten). Dieser führte fortan grundsätzlich alle bisher von der Stadt finanzierten oder selbst betriebenen Heime, mit Ausnahme namentlich des APHK.

Domicil Bern

Mit 14 Heimen in der Stadt Bern und knapp 800 Plätzen ist die Domicil Bern AG heute die grösste Betreiberin von Alters- und Pflegeheimen in der Gemeinde. Nebst Pflegeplätzen umfassen die Dienstleistungen der Domicil Bern AG unter anderem Wohnen mit Dienstleistungen, Pflege zuhause, Tages- oder Ferienaufenthalte und einen Mahlzeiteinsatz. Die Stadt Bern hält an der Muttergesellschaft, der Domicil Holding AG, eine Beteiligung von 20 Prozent und nimmt Einsitz in deren Verwaltungsrat.

Ein Heim für alle Bevölkerungsschichten

Heute wird nur noch das APHK von der Stadt selbst betrieben. Das Heim liegt auf dem Längenberg oberhalb von Kehrsatz in der Gemeinde Wald und wurde 1892 als «Armenanstalt zu Kühlewil» von der Stadt erbaut. Es bietet heute 149 Plätze für ältere und pflegebedürftige Menschen aus allen Bevölkerungsschichten – insbesondere auch für wirtschaftlich und sozial nicht privilegierte Menschen.

Haupthaus mit verschiedenen Nebenbauten

Das APHK umfasst mehrere Gebäude (siehe Grafik auf der gegenüberliegenden Seite). Das Haupthaus wurde 1980 im Zuge einer Sanierung um einen Wirtschafts- und Pfegetrakt, das sogenannte Blumenhaus, erweitert. Im Jahr 2014 wurde westlich des Haupthauses das Wiesenhaus fertiggestellt, ein Neubau, der ausschliesslich als Pfegetrakt dient. Daneben gehören eine Schlosserei und Schreinerei, ein Unterstand mit Hühnerstall, ein Gewächshaus sowie die beiden nicht betriebsnotwendigen Nebenbauten Weiher- und Sternnhaus zur Anlage. In den beiden letztgenannten Gebäuden befanden sich früher günstige Personalzimmer, die heute aufgrund mangelnder Nachfrage nicht mehr benötigt werden.

Sanierung des Haupthauses

Von 2016 bis 2020 wurde das Haupthaus umfassend saniert. Die Infrastruktur der Anlage musste an verschiedene kantonale Vorgaben sowie an moderne Standards angepasst werden. Namentlich wurden anstelle von Zweibettzimmern Wohngruppen mit Einzelzimmern geschaffen. Wo möglich wurden diese mit jeweils eigenen Sanitärzellen ausgestattet. Ausserdem wurde die Haustechnik im Haupthaus erneuert. Trotz dieser Sanierungsmassnahmen weist das APHK weiterhin einen grossen Investitionsbedarf auf. Das Heim ist aber auch anderweitig mit grossen Herausforderungen konfrontiert (siehe nachfolgende Abschnitte).

Keine integrierte Versorgung

Das APHK ist ein klassisches Heim mit stationären Betten. In den letzten Jahren haben sich die Bedürfnisse bezüglich Wohnen im Alter jedoch verändert: Ältere Menschen wollen mög-

lichst lange zuhause bleiben und nur punktuell benötigte Dienstleistungen, beispielsweise Unterstützung durch die Spitex, in Anspruch nehmen. Die meisten Anbieterinnen und Anbieter in der Alterspflege und -medizin setzen deshalb vermehrt auf eine sogenannte integrierte Versorgung (siehe Fachbegriffe). Weil das APHK das einzige durch die Stadt betriebene Heim ist und keinem Verbund angehört, kann es nicht hinreichend auf die geänderten Bedürfnisse reagieren.

Untergeordnete Bedeutung für die Stadt

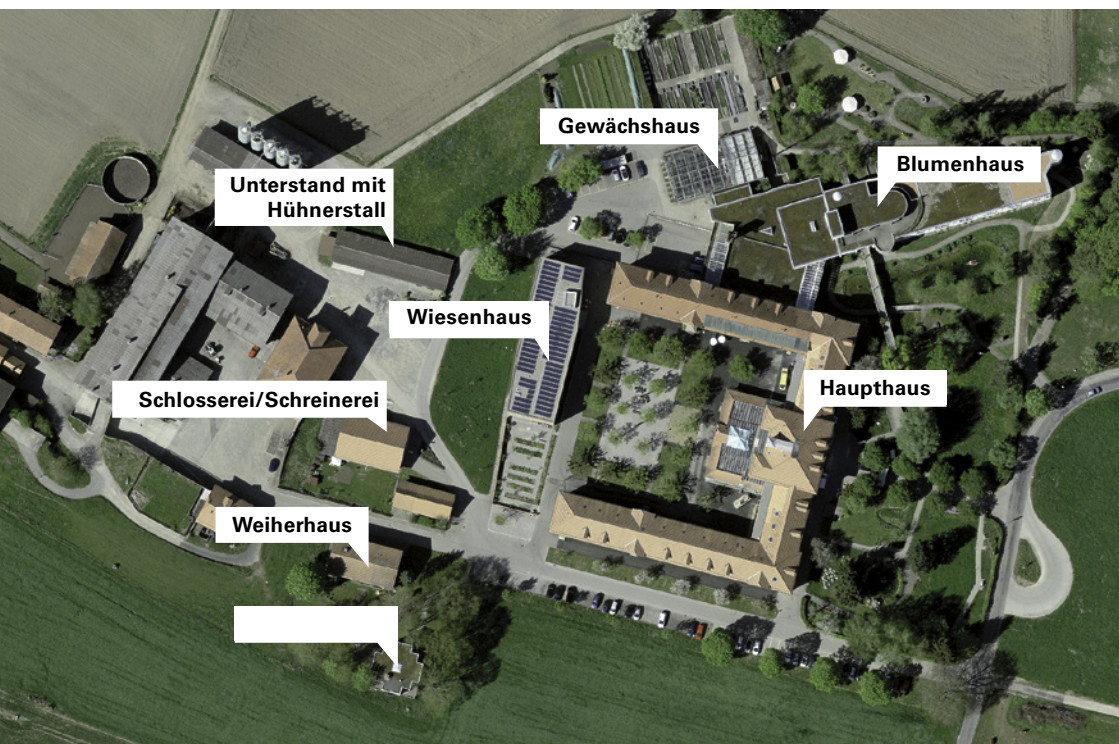
Bei einem Heimeintritt wählen die meisten älteren und pflegebedürftigen Menschen eine Einrichtung im angestammten Quartier, wo sie verwurzelt sind und über ein Beziehungsnetz verfügen. Das APHK spielt für die Versorgung der Stadt Bern mit Heimplätzen daher nur noch eine untergeordnete Rolle. So ist der Anteil an Stadtbernerinnen und Stadtbernern rückläufig und betrug im März 2021 nur noch 24 Prozent. Die Auslastung des APHK ist zurzeit zwar genügend, auch dank seiner Ausrichtung auf alle Be-

völkerungsschichten. Aufgrund der geänderten Bedürfnisse besteht aber tendenziell ein Überangebot an stationären Alters- und Pflegeheimbetten im Raum Bern. Eine genügende Auslastung des APHK ist deshalb künftig nicht gesichert.

Querfinanzierungen nötig

Weiter kann das APHK von der Stadt nicht kostendeckend betrieben werden. In jüngerer Vergangenheit wurden zwar verschiedene betriebliche Optimierungen umgesetzt, so beispielsweise im Personalbereich und beim Einkauf. Dennoch können Betriebsdefizite heute

Das Luftbild zeigt die Gebäudesituation des Alters- und Pflegeheims Kühlewil: Im Zentrum steht das von 2016 bis 2020 sanierte Haupthaus mit dem 1980 angebauten Blumenhaus sowie dem westlich angrenzenden, 2014 erstellten Wiesenhaus. Weiter umfasst die Anlage verschiedene Nebengebäude. Das Weiherhaus und das Sternchenhaus sind heute nicht mehr betriebsnotwendig.



nur durch Querfinanzierungen zulasten des städtischen Haushalts verhindert werden. Einerseits wurde dem APHK von der Stadt als Eigentümerin der Liegenschaften jeweils ein zu tiefer Mietzins verrechnet. Andererseits musste die Stadt Einlagen in die Spezialfinanzierung Pflegeheim Kühlewil (siehe Kasten) tätigen, um trotz der Mietzinsreduktion anfallende Defizite ausgleichen zu können. Aktuell beträgt der strukturelle Fehlbetrag rund eine Million Franken pro Jahr.

Spezialfinanzierung Pflegeheim Kühlewil

Die Spezialfinanzierung Pflegeheim Kühlewil bezweckt, dem APHK Beiträge zu gewähren, um die unternehmerische Verantwortung zu erhöhen. Sie wird grundsätzlich durch allfällige Ertragsüberschüsse aus der Betriebsrechnung des APHK geäufnet. In die Spezialfinanzierung eingelegt werden neben den tatsächlich erzielten Einkünften auch Beiträge aus der Erfolgsrechnung, die durch das zuständige Organ beschlossen werden. Entnahmen aus der Spezialfinanzierung dienen in erster Linie der Deckung eines allfälligen Fehlbetrags aus der Betriebsrechnung.

Weiterer dringender Sanierungsbedarf

Schliesslich muss das 1980 erstellte Blumenhaus dringend saniert werden. Dessen Wirtschaftstrakt ist für den gesamten Betrieb des APHK essenziell. Für die Sanierung des Blumenhauses sind rasche Investitionen im Umfang von mindestens 20 Millionen Franken nötig. In

der Finanzplanung der Stadt Bern sind diese Mittel nicht eingeplant. Zudem stehen die Investitionen in Konkurrenz zu solchen für andere Gemeindeaufgaben, insbesondere Investitionen in Schulhäuser. Würde das Blumenhaus saniert, erhöhe das APHK eine Wertsteigerung, der mit höheren Mietkosten Rechnung getragen werden müsste. Dadurch würde sich das Betriebsdefizit oder die Querfinanzierung weiter erhöhen.

Verschiedene Betriebsmodelle geprüft

Das APHK soll auch in Zukunft mit einer hohen Pflegequalität und guten Anstellungsbedingungen für das Personal, aber ohne Querfinanzierungen betrieben werden. Zudem soll das bestehende Angebot für alle Bevölkerungsschichten fortgeführt werden. Aus diesem Grund hat die Stadt Bern verschiedene Modelle für den künftigen Betrieb des APHK geprüft. Wenn das Alters- und Pflegeheim in Zukunft erfolgreich betrieben werden soll, muss es eine hohe Auslastung aufweisen, Synergiegewinne durch die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen erzielen und letztlich Teil einer integrierten Versorgungskette werden. Nur so kann es längerfristig eine hohe Qualität sicherstellen und kostendeckend betrieben werden.

Weiterer Betrieb durch die Stadt verworfen

Die Weiterführung des Status Quo sowie das Modell, wonach das APHK in Form eines Gemeindeunternehmens (siehe Fachbegriffe) selbstständig wird, wurden vor diesem Hintergrund verworfen. Als einziges städtisches



Das Alters- und Pflegeheim Kühlewil (APHK) liegt auf dem Längenberg oberhalb von Kehrsatz in der Gemeinde Wald. Seine Geschichte reicht zurück bis ins späte 19. Jahrhundert. Heute bietet es 149 Plätze für ältere und pflegebedürftige Menschen.

Alters- und Pflegeheim ist das APHK stark eingeschränkt bezüglich Kooperationsmöglichkeiten respektive bezüglich der Realisierung von Synergien mit anderen Institutionen. Kommt hinzu, dass bei beiden Modellen die Stadt weiterhin allfällige Betriebsdefizite übernehmen müsste.

Verselbstständigung oder Verkauf

Diese Nachteile können nur vermieden werden, wenn das APHK entweder als gemeinnützige Aktiengesellschaft mit der Stadt als Allein- oder Mehrheitsaktionärin rechtlich verselbstständigt oder aber verkauft wird. Es wurde unter anderem abgeklärt, ob die Domicil Holding AG Interesse an einer Übernahme hat, was jedoch nicht der Fall ist. Im Rahmen der Abklärungen ergab sich schliesslich 2020 eine neue Perspektive für eine vertiefte Kooperation mit der gemeinnützigen Stiftung Siloah, mit der das APHK bereits heute punktuell zusammenarbeitet.

Kooperation mit Siloah

Eine vertiefte Kooperation mit der Stiftung Siloah bietet verschiedene Vorteile. Aufgrund der vielseitigen ambulanten und stationären Dienstleistungen, welche von Siloah angeboten werden (siehe Kasten), und ihrer guten Vernetzung mit anderen Institutionen kann das APHK Teil einer integrierten Versorgungskette werden. Zudem profitiert das APHK dank Zuweisungen von Patientinnen und Patienten von Siloah und es können betriebliche Synergien genutzt werden, beispielsweise durch die gemeinsame Nutzung der Wäscherei von Siloah oder der Bäckerei des APHK.

Betriebs-AG und Liegenschaftsverkauf

Vertiefte Abklärungen zu möglichen Kooperationsmodellen ergaben, dass ein erfolgreicher und längerfristig kostendeckender Betrieb des APHK nur möglich ist, wenn der Betrieb durch eine neue Trägerschaft übernommen wird und die Liegenschaften des APHK verkauft werden. Deshalb soll einerseits eine neue Betriebsaktiengesellschaft gegründet werden, an welcher sowohl die Stiftung Siloah als auch die Stadt Bern beteiligt sind. Andererseits sollen die

Liegenschaften des APHK an Siloah verkauft werden.

Die Stiftung Siloah

Die Ursprünge der in Gümligen ansässigen, gemeinnützigen Stiftung Siloah gehen zurück ins Jahr 1917. Damals wurde auf dem Areal eines Bauernhofes das «Erholungs- und Diakonissenheim Siloah» gegründet. Später kamen ein Alters- und Pflegeheim sowie eine Klinik hinzu. Heute ist die Stiftung Trägerin der Siloah AG, einem Kompetenzzentrum für Altersmedizin und integrierter medizinische Versorgung. Zu den Angeboten der Siloah AG gehören namentlich Dienstleistungen in den Bereichen Akutgeriatrie, geriatrische Rehabilitation, (neurologische) Alterslangzeitpflege sowie Wohnen mit Dienstleistungen. Für das APHK stellt die Siloah AG zurzeit die Heimarztfunktion sicher.

Entscheid der Stimmberechtigten

Der anhand eines unabhängigen Gutachtens ermittelte Verkehrswert (siehe Fachbegriffe) der Liegenschaften des APHK liegt bei rund 11,5 Millionen Franken. Nach Verhandlungen zwischen der Stiftung Siloah und der Stadt Bern im Jahr 2020 wurde ein Verkaufspreis von 12 Millionen Franken festgelegt. Bei Verkaufsgeschäften ist der Verkaufs-, mindestens aber der Verkehrswert relevant für die Frage nach der Entscheidkompetenz. Bei Beträgen über 7 Millionen Franken liegt diese Kompetenz bei den Stimmberechtigten, weshalb sie über die Vorlage entscheiden müssen. Gleichzeitig werden ihnen drei Verpflichtungskredite (siehe Fachbegriffe), davon eine Eventualverpflichtung (siehe Fachbegriffe), zur Abstimmung unterbreitet. Diese stehen insbesondere im Zusammenhang mit dem Übergang der bestehenden Arbeitsverhältnisse auf die neue Betriebsgesellschaft.

Die Inhalte der Vorlage

Die Liegenschaften des Alters- und Pflegeheims Kühlewil sollen für 12 Millionen Franken an die Siloah Immobilien AG verkauft werden. Zudem sollen eine neue Betriebsgesellschaft gegründet und gute Anstellungsbedingungen für das Personal in einem Gesamtarbeitsvertrag sichergestellt werden.

Damit die Liegenschaften des Alters- und Pflegeheims Kühlewil (APHK) verkauft werden können, müssen sie zuerst entwidmet (siehe Fachbegriffe), das heisst aus dem Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen (siehe Fachbegriffe) überführt werden. Die nicht betriebsnotwendigen Liegenschaften des APHK werden vor dem Verkauf abparzelliert und verbleiben im Eigentum der Stadt. In einem Kaufvertrag haben die Stadt Bern und die Siloah Immobilien AG die Details des Verkaufs der restlichen Liegenschaften geregelt. Der Vertrag wurde unter dem Vorbehalt abgeschlossen, dass die Stimmberechtigten die Vorlage annehmen und dem Verkauf zustimmen.

Eckwerte des Kaufvertrags

Der Kaufvertrag sieht namentlich folgende Regelungen vor: Die für das APHK betriebsnotwendigen Liegenschaften werden zu einem Preis von 12 Millionen Franken an die Siloah Immobilien AG verkauft, welche sie anschliessend verwalten und unterhalten wird. Die Siloah Immobilien AG verpflichtet sich, die zur Sicherstellung des Betriebs notwendigen Investitionen mittelfristig zu tätigen. Ausserdem muss sie die Betriebsgebäude an die noch zu gründende

neue Betriebsgesellschaft (siehe nächster Abschnitt) vermieten. Der Stadt Bern wird sodann während 25 Jahren ein Vorkaufsrecht gewährt, falls die Siloah Immobilien AG die Liegenschaften ganz oder teilweise weiterveräussern will.

Gründung einer neuen Betriebsgesellschaft

Unter Vorbehalt der Annahme der Vorlage durch die Stimmberechtigten haben die Stadt Bern und die Stiftung Siloah zudem einen Partnerschafts- und Aktionärsbindungsvertrag abgeschlossen. Darin hat sich die Stadt dazu verpflichtet, unmittelbar nach einem positiven Abstimmungsergebnis die neue Betriebsgesellschaft Siloah Kühlewil AG mit einem Aktienkapital von einer Million Franken zu gründen und der Stiftung Siloah anschliessend 80 Prozent der Aktien zu einem Preis von 800 000 Franken zu verkaufen. Die einzelnen Aktien sind nicht frei veräusserbar.

Stadt sichert sich Einfluss

Als Zweck der neuen Betriebsgesellschaft ist der Betrieb einer Alters- und Pflegeeinrichtung sowie die Erbringung von Pflege- und Betreuungsdienstleistungen aller Art für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen sowie für



Medizinische Pflegesituation im Alters- und Pflegeheim Kühlewil (APHK): Trotz des Verkaufs der Liegenschaften und dem künftigen Betrieb durch eine neue Aktiengesellschaft behält die Stadt Bern weitgehende Mitspracherechte. So darf der Zweck der neuen Betriebsgesellschaft – insbesondere auch die Pflege und Betreuung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen – nicht ohne Zustimmung der Stadt geändert werden.

Personen mit besonderen Bedürfnissen festgeschrieben. Geändert werden dürfen die Gesellschaftsstatuten und damit auch ihr Zweck ausdrücklich nur mit dem Einverständnis beider Vertragsparteien. Dadurch bleibt gewährleistet, dass die Stadt auf den Betrieb des APHK Einfluss nehmen und das Heim als Gemeindeaufgabe (siehe nachfolgender Kasten) weiterführen kann. Der Partnerschafts- und Aktionärbindungsvertrag sieht weiter vor, dass der Stadt Bern ein Sitz im Verwaltungsrat der Siloah Kühlewil AG zusteht.

Selbstgewählte Gemeindeaufgabe

Die Steuerung und Finanzierung im Bereich Alterspflege ist seit 2012 keine Aufgabe der Gemeinden mehr, sondern Kantonsaufgabe. Allerdings können Gemeinden im Rahmen einer sogenannten selbstgewählten Gemeindeaufgabe Angebote der Alterspflege bereitstellen. Diesen Weg hat die Stadt Bern beim Betrieb des APHK gewählt. Sie will den Betrieb des APHK im Rahmen einer freiwilligen öffentlichen Aufgabe sicherstellen, überträgt die Erfüllung der Aufgabe aber der neu gegründeten Betriebsgesellschaft, an der sie sich beteiligt. Dies entspricht dem Modell, wie es auch für die städtischen Heime gewählt wurde, die heute durch die Domicil Bern AG betrieben werden.

Neues Altersreglement

Der Gemeinderat hat im April 2021 das neue Altersreglement der Stadt Bern zuhanden des Stadtrats verabschiedet. Das Reglement enthält grundlegende Bestimmungen über die Alterspolitik der Stadt Bern und sieht unter anderem vor, dass die Stadt selbstgewählte Aufgaben im Alters- und Pflegebereich ganz oder teilweise an Dritte übertragen oder im Rahmen von Beteiligungen wahrnehmen kann. Das Altersreglement dient als Grundlage für die Übertragung des APHK auf die neu gegründete Siloah Kühlewil AG.

Übernahme der Ausstattung

Ebenfalls im Partnerschafts- und Aktionärbindungsvertrag geregelt wird die weitere Verwendung der Ausstattung des APHK. Es ist vorgesehen, dass die neue Betriebsgesellschaft Siloah Kühlewil AG die Ausstattung wie auch etwaige Vorräte des APHK übernimmt. Die Parteien haben sich aber darauf geeinigt, dass die Stiftung Siloah der Stadt einen Betrag von 800 000 Franken als Abgeltung für die Übertragung des Betriebs sowie die Ausstattung und Vorräte bezahlt, da sie als künftige Mehrheitsaktionärin der neuen Betriebsgesellschaft davon profitiert.

Entlastung städtischer Finanzen

Dank des Verkaufs der Liegenschaften und der Auslagerung des Betriebs an eine Aktiengesellschaft kann der städtische Finanzhaushalt um Querfinanzierungen in der Höhe von zurzeit jährlich rund einer Million Franken entlastet werden. Damit kann auch die Spezialfinanzierung Pflegeheim Kühlewil (siehe Kasten im Kapitel «Die Ausgangslage») aufgehoben werden. Zudem wird die Stadt die dringend nötigen Investitionen im Umfang von mindestens 20 Millionen Franken für die Sanierung des Blumenhauses nicht finanzieren müssen.

Gesamtarbeitsvertrag für Personal

Schliesslich sieht der Partnerschafts- und Aktionärbindungsvertrag vor, dass die neue Betreiberin des Heims, die Siloah Kühlewil AG, für ihr Personal einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) abschliessen muss. Dieser soll auf dem Personalreglement der Siloah-Gruppe beruhen. Im Vergleich mit bestehenden kantonalen Gesamtarbeitsverträgen im Bereich Spitäler und Langzeitpflege bietet das Personalreglement der Siloah-Gruppe gleichwertige oder gar leicht bessere Arbeitsbedingungen. Auch mit den städtischen Arbeitsbedingungen sind jene der Siloah-Gruppe insgesamt vergleichbar. Zwar ist eine 42-Stunden-Woche statt einer 40-Stunden-Woche festgeschrieben, dafür bietet die Siloah-Gruppe beispielsweise mehr Kompensationstage für die Umkleidezeit sowie höhere freiwillige Betreuungszulagen für Kinder.

Verhandlungen mit Gewerkschaft

Der Schweizerische Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) hat zugestimmt, mit der Siloah Kühlewil AG bei Annahme der Vorlage durch die Stimmberechtigten Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines GAV aufzunehmen. Da die Siloah Kühlewil AG zu mehr Arbeitgeberleistungen verpflichtet wird als sie gemäss dem Personalreglement der Siloah-Gruppe oder dem GAV erbringen müsste, wird die Stadt Bern sie für diese Mehraufwendungen entschädigen (siehe Abschnitt «Verpflichtungskredite für Mehrkosten»).

Gleicher Nominallohn und gleiche Rente

Die Siloah Kühlewil AG wird das bestehende Personal des APHK übernehmen. Für die heutigen Mitarbeitenden gilt eine unbefristete Besitzstandswahrung bezüglich Nominallohn (siehe Fachbegriffe). Durch einen Anschlussvertrag werden sie ausserdem weiterhin bei der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern versichert sein, womit Rentenalter und Rentenhöhe gleich bleiben. Die restlichen Arbeitsbedingungen werden im GAV geregelt.

Verpflichtungskredite für Mehrkosten

Weil die heutigen Mitarbeitenden des APHK weiterhin bei der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern versichert sein werden, übernimmt die Siloah Kühlewil AG auch die entsprechenden Verpflichtungen bezüglich Ausfinanzierungsbeitrag und Übergangseinlagen im Zusammenhang mit dem Primatwechsel. Die Stadt Bern entschädigt die Siloah Kühlewil AG hierfür mit einem einmaligen Betrag von rund 1,1 Millionen Franken. Überdies entschädigt die Stadt die Siloah Kühlewil AG bis zu einem Höchstbetrag von 1,5 Millionen Franken für die Mehraufwendungen, welche dieser in der Zeit ab dem 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 dadurch entstehen, dass sie zu mehr Arbeitgeberleistungen verpflichtet wird als sie gemäss dem Personalreglement der Siloah-Gruppe oder dem GAV erbringen müsste. Schliesslich verpflichtet sich die Stadt Bern im Vertrag betreffend Verkauf der Liegenschaften, allfällige Kosten für Sanierungsmassnahmen betreffend Entsorgung von Alt-

lasten und Bauabfällen im Rahmen einer Eventualverpflichtung bis zu einem Kostendach von 225 000 Franken zu tragen. Alle drei Kredite werden den Stimmberechtigten mit dieser Vorlage beantragt.

Das sagt der Stadtrat

Argumente aus der Stadtratsdebatte

Für die Vorlage

+ Es ist nicht Aufgabe der Stadt Bern, ein Alters- und Pflegeheim zu führen. Der Anteil der Stadtbernerinnen und Stadtberner unter den Bewohnenden macht nur noch knapp einen Viertel aus.

+ Kühlewil ist ungenügend mit anderen Einrichtungen vernetzt. Es kann den Bewohnenden daher nicht bieten, was heute von einem Alters- und Pflegeheim erwartet wird.

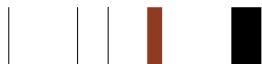
+ Der Betrieb ist defizitär. Die Stadt müsste für den Fortbestand und die anstehenden grossen Sanierungen viel Geld investieren.

+ Die künftige Hauptaktionärin, die Stiftung Siloah, ist gemeinnützig orientiert. Sie trägt die bisherigen Werte des Alters- und Pflegeheims Kühlewil weiter. Durch die gewählte neue Struktur als Aktiengesellschaft mit einer städtischen Beteiligung von 20 Prozent bewahrt sich Bern ein Mitspracherecht.

Gegen die Vorlage

– Mit einer öffentlichen Ausschreibung hätte die Stadt Bern einen höheren Preis für den Verkauf der Liegenschaften erzielen können. Der vereinbarte Kaufpreis von 12 Millionen Franken ist zu tief angesetzt.

– Nach dem Verkauf des Alters- und Pflegeheims Kühlewil ist das Personal nicht mehr bei der Stadt Bern angestellt. Das Personal sollte daher nicht wie geplant bei der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern verbleiben dürfen.



Abstimmungsergebnis im Stadtrat

54 Ja
10 Nein
3 Enthaltungen

Das vollständige Protokoll der Stadtratssitzung vom 26. August 2021 ist einsehbar unter www.bern.ch/stadtrat/sitzungen.

Antrag und Abstimmungsfrage

Antrag des Stadtrats vom 26. August 2021

1. Die Stimmberechtigten beschliessen die Entwidmung der Liegenschaft Wald (BE) 2 (Englisberg)-Grundbuchblatt Nr. 378 zum Buchwert von Fr. 12 000 000.00 vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen.
2. Die Stimmberechtigten stimmen nach der Apparzellierung des Grundstücks Grundbuchblatt Nr. 422 (Sternen- und Weiherhaus, Kühlewilstrasse 6 und 8) dem Verkauf der Liegenschaft Wald (BE) 2 (Englisberg)-Grundbuchblatt Nr. 378 (umfassend die betriebsnotwendigen Gebäude und Anlagen des APHK) zu einem Preis von Fr. 12 000 000.00 an die Siloah Immobilien AG zu.
3. Die Stimmberechtigten beschliessen einen Verpflichtungskredit von Fr. 1 075 130.00 zulasten des Globalkredits des Alters- und Versicherungsamtes, Produkt P350510, für die Entschädigung der Siloah Kühlewil AG für deren Leistungen an die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern betreffend Ausfinanzierungsbeitrag und Übergangseinlagen im Zusammenhang mit dem Primatwechsel.
4. Die Stimmberechtigten beschliessen einen Verpflichtungskredit gegenüber der Siloah Kühlewil AG von höchstens Fr. 1 500 000.00 zulasten des Globalkredits des Alters- und Versicherungsamtes, Produkt P350510, zur Abgeltung der Mehraufwendungen, welche der Siloah Kühlewil AG in der Zeit ab dem 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 dadurch entstehen, dass sie zu mehr Arbeitgeberleistungen verpflichtet wird, als sie gemäss dem Personalreglement der Siloah-Gruppe oder dem Gesamtarbeitsvertrag erbringen müsste.

5. Die Stimmberechtigten beschliessen eine Eventualverpflichtung gegenüber der Siloah Immobilien AG von höchstens Fr. 225 000.00 zulasten des Globalkredits von Immobilien Stadt Bern, Produkt P620130, zur Abgeltung allfälliger Kosten für behördlich angeordnete Sanierungs- und Überwachungsmassnahmen gemäss Altlastenverordnung sowie Mehrkosten im Zusammenhang mit der allfälligen Entsorgung von Bauabfällen zum Zeitpunkt der Sanierungs- respektive der Abbruchmassnahmen.
6. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieser Beschlüsse beauftragt.

Der Stadtratspräsident:
Kurt Rüeggsegger

Die Ratssekretärin:
Nadja Bischoff

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Vorlage «Neupositionierung Alters- und Pflegeheim Kühlewil: Verkauf der Liegenschaften an Siloah und Verpflichtungskredite» annehmen?

Haben Sie Fragen zur Vorlage?
Auskunft erteilt das

Generalsekretariat der
Direktion für Bildung,
Soziales und Sport
Predigergasse 5
3000 Bern 7

Telefon: 031 321 72 85
E-Mail: bss@bern.ch

Nutzung und Gestaltung der Laubengeschosse in der Altstadt: Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern

Die Fachbegriffe	18
Das Wichtigste in Kürze	19
Die Ausgangslage	20
Die neue Regelung	22
Das sagt der Stadtrat	24
Antrag und Abstimmungsfrage	25



Die Fachbegriffe

UNESCO-Welterbe

Welterbe ist eine Bezeichnung für Denkmäler, Ensembles und Stätten (Weltkulturerbe) sowie Naturgebilde und Naturstätten (Weltnaturerbe) von aussergewöhnlichem universellen Wert. Erfassung, Schutz und Erhaltung dieser schutzwürdigen Güter können von der UNESCO unterstützt werden. Die Organisation führt eine Liste mit allen Welterbestätten. Zurzeit umfasst sie über 1100 Stätten in fast 170 Ländern, darunter auch die historische Altstadt von Bern.

Untere Altstadt

Die Untere Altstadt von Bern erstreckt sich von der Nydeggbrücke bis zum Zytgloggeturm. Der typische Altstadtcharakter ist in diesem Bereich am besten erhalten.

Obere Altstadt

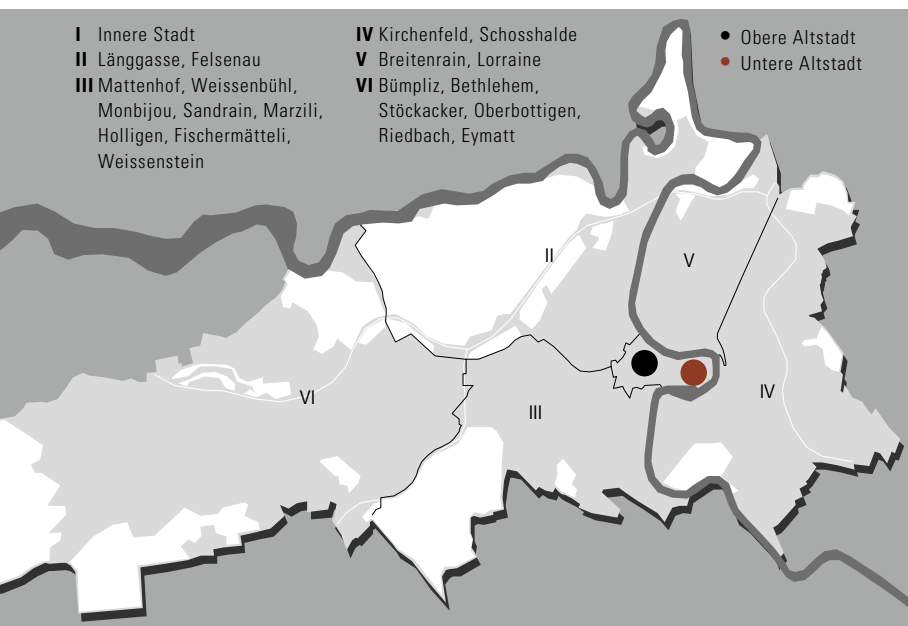
Die Obere Altstadt von Bern umfasst den Bereich vom Zytgloggeturm bis zum Hirschengraben. Sie entstand im Zuge der stetigen Stadterweiterung gegen Westen.

Baurechtliche Grundordnung

Die baurechtliche Grundordnung regelt, wie und wo in der Stadt Bern gebaut werden darf. Sie ist für alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindlich und besteht aus einem Baureglement (Bauordnung), dem Nutzungszonen-, dem Bauklassen-, dem Lärmempfindlichkeitsstufen- und dem Naturgefahrenplan. Über Änderungen der baurechtlichen Grundordnung befinden die Stimmberechtigten der Stadt Bern.

Besitzstandsgarantie

Gemäss kantonalem Baugesetz werden aufgrund bisherigen Rechts bewilligte oder bewilligungsfreie Bauten und Anlagen in ihrem Bestand durch neue Vorschriften und Pläne nicht berührt. Sie dürfen unterhalten, zeitgemäss erneuert und, soweit dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird, auch umgebaut oder erweitert werden.



Das Wichtigste in Kürze

Die Attraktivität der Berner Altstadt als Ort der Begegnung und des Gewerbes sowie ihr Bild mit den historischen Lauben sollen erhalten bleiben. Zu diesem Zweck will die Stadt die Nutzung und die Gestaltung der Laubengeschosse neu regeln. Die Stimmberechtigten befinden mit dieser Vorlage über die entsprechende Teilrevision der städtischen Bauordnung.

Die Berner Altstadt ist seit 1983 UNESCO-Weltkulturerbe. Sie trägt dieses Label, weil sie trotz Anpassungen an moderne Bedürfnisse ihre mittelalterliche Struktur beibehalten hat. Zentraler Bestandteil der Altstadt von Bern sind die charakteristischen Lauben. Sie erstrecken sich über eine Länge von sechs Kilometern und bilden damit die längste gedeckte Einkaufspromenade Europas.

Altstadt soll attraktiv bleiben

Einzigartigkeit und Attraktivität der Berner Altstadt sollen erhalten bleiben. Der historische Stadtkern soll keine leere Touristenkulisse, sondern ein lebendiger Ort der Begegnung sein. Bis 2006 enthielt die städtische Bauordnung Bestimmungen, welche in der ganzen Altstadt die Nutzung der an die Lauben angrenzenden Räume einschränkten und durchgehende Mauern an den inneren Laubenfassaden verboten. Mit der Revision der Bauordnung im Jahr 2006 wurden diese Vorschriften liberalisiert.

Fehlende Vorschriften

Seither gibt es bezüglich der Gestaltung der inneren Laubenfassaden keine Vorschriften mehr. Die Regelung zur Nutzung der an die Lauben angrenzenden Räume wurde für die Untere Altstadt aufgehoben. Letzteres hat dazu geführt, dass in der Unteren Altstadt die an die Lauben angrenzenden Räume vermehrt durch Dienstleistungsbetriebe ohne Publikumsorientierung genutzt werden. Hinzu kommt, dass Schau-

fenster in der ganzen Altstadt immer häufiger mit Folien oder Plakaten vollständig abgeklebt werden. Deshalb will die Stadt die Nutzung und Gestaltung der Laubengeschosse neu regeln.

Publikumsorientierte Nutzungen

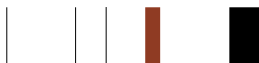
Zum einen sollen in der Unteren Altstadt in den an die Lauben angrenzenden Räumen nur noch publikumsorientierte Nutzungen erlaubt sein. Nicht zulässig sind reine Wohnnutzungen, öffentliche Verwaltungen sowie Büro- und Dienstleistungsnutzungen, die sich nicht an die breite Bevölkerung richten oder die nicht ohne Voranmeldung in Anspruch genommen werden können. Für die Obere Altstadt existiert bereits eine Regelung zur Nutzung der Laubengeschosse.

Durchsichtige Schaufenster

Zum anderen werden sowohl in der Unteren als auch in der Oberen Altstadt durchgehende, fensterlose Mauerflächen an den inneren Laubenfassaden verboten. Ausserdem müssen die Schaufenster durchsichtig gestaltet sein, dürfen also beispielsweise nicht vollständig mit Folien oder Werbeplakaten abgeklebt werden.

Abstimmung über Teilrevision

Die Einführung der neuen Bestimmungen bedingt eine Teilrevision der städtischen Bauordnung. Weil es sich dabei um eine Änderung der baurechtlichen Grundordnung handelt, entscheiden die Stimmberechtigten mit dieser Vorlage über die geplante Revision.



Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

Die Ausgangslage

Die Vorschriften zur Nutzung und Gestaltung der Laubengeschosse in der Berner Altstadt wurden 2006 liberalisiert. Seither gibt es in der Unteren Altstadt vermehrt nicht publikumsorientiert genutzte Ladenlokale. Hinzu kommt, dass in der ganzen Altstadt Schaufenster immer häufiger vollständig abgeklebt werden.

Die Altstadt von Bern ist seit 1983 als UNESCO-Weltkulturerbe (siehe Fachbegriffe) anerkannt. Ungeachtet der gesellschaftlichen und baulichen Veränderungen seit ihrer Gründung im 12. Jahrhundert hat die Zähringerstadt ihre mittelalterliche Struktur beibehalten. Die Berner Altstadt ist Weltkulturerbe, weil sie ein positives Beispiel dafür darstellt, wie eine Stadt ihre historische Struktur beibehalten und sich gleichzeitig den heutigen komplexeren Aufgaben anpassen kann. Ein wesentliches Merkmal der Altstadt von Bern sind die Sandsteingebäude mit den Lauben, welche sich über eine Länge von gut sechs Kilometern erstrecken. Damit bilden die Berner Lauben die längste gedeckte Einkaufspromenade Europas.

Herausfordernde Aufgabe

Diese Attraktivität will die Stadt Bern unbedingt erhalten. Eine gute Balance zwischen Schutz der historischen Bausubstanz und lebendigem Wohn-, Geschäfts- und Ausgehqartier zu finden, ist allerdings eine grosse Herausforderung. Um die Untere und die Obere Altstadt (siehe Fachbegriffe) mit all ihren historisch und gestalterisch bedeutenden Merkmalen zu erhalten, hat die Stadt Bern in ihrer Bauordnung eine Rei-

he von schützenden Vorschriften erlassen. Diese betreffen unter anderem das Nutzungsmass, die Nutzungsart, aber auch die Brandmauern, Fassaden, Dächer, Lauben und Schaukästen.

Vorschriften bis 2006

Bis zur Revision der städtischen Bauordnung im Jahr 2006 enthielt das Reglement Bestimmungen, welche die Nutzung und Gestaltung der Laubengeschosse in der gesamten Altstadt einschränkten. In der Oberen Altstadt mussten die inneren Fassaden der Lauben mit Schaufenstern oder mit durchgehenden Fenstern ausgebildet sein, während durchgehende Mauerflächen verboten waren. In der Spitalgasse, in der Marktgasse und in der Neuengasse waren die Räume zu den Lauben hin dem Warenverkauf oder dem Gastgewerbe vorbehalten. In der Unteren Altstadt durften die an die Lauben angrenzenden Räume nur als Laden, Werkstatt oder in ähnlicher Weise genutzt werden. Durchgehende Mauerflächen waren auch hier verboten.

Heutige liberalisierte Rechtslage

Mit der Revision der Bauordnung im Jahr 2006 wurden die bestehenden Vorschriften liberali-



Die Lauben an der Gerechtigkeitsgasse in der Unteren Altstadt: Mit über sechs Kilometern Länge bilden die Lauben der Berner Altstadt die längste gedeckte Einkaufspromenade Europas. Sie sind Teil der sehr gut erhaltenen mittelalterlichen Struktur, welche ausschlaggebend dafür war, dass die Altstadt von Bern 1983 in die Liste der UNESCO-Weltkulturerbestätten aufgenommen wurde.

siert. Die Bestimmungen zur Gestaltung der inneren Laubenfassaden wurden vollständig gestrichen. Bezüglich Nutzung der an die Lauben angrenzenden Räume blieben einzig die Vorschriften für die Spitalgasse, die Marktgasse und die Neuengasse in der Oberen Altstadt bestehen. Für die Untere Altstadt gibt es seither keine Vorschriften mehr zur Nutzung der Laubengeschosse. In der Zeit nach der Liberalisierung der Vorschriften zeigte sich, dass diese zum Teil zu weit ging. In der Unteren Altstadt führte sie zu Nutzungen der an die Lauben angrenzenden Räume beispielsweise durch nicht publikumsorientierte Dienstleistungsbetriebe. Hinzu kommt, dass vermehrt Schaufenster zu sehen sind, die mit Folien oder Werbeplakaten vollständig abgeklebt und damit zweckentfremdet werden.

Motion aus dem Jahr 2015

Genau dies bemängelt die 2015 im Stadtrat eingereichte Motion «Keine weiteren toten Schaufenster in der Berner Altstadt». Sie fordert, dass die Lauben- und Parterregeschosse in der Altstadt dem Detailhandel, dem Gast- und Kleingewerbe und Kulturspielstätten vorbehalten sind. Im Februar 2017 wurde die Motion durch den Stadtrat erheblich erklärt.

Teilrevision der Bauordnung nötig

Werden die an die Lauben angrenzenden Räume vermehrt nicht publikumsorientiert genutzt, besteht die Gefahr, dass die Altstadt zu einer wenig belebten Touristenkulisse wird. Sodann beeinträchtigen abgeklebte Schaufenster das

Erscheinungsbild der Altstadt. Am Erhalt einer lebendigen, attraktiven Altstadt und am Schutz ihres historischen Erscheinungsbildes besteht ein öffentliches Interesse. Um dem künftig besser Rechnung zu tragen, sollen die Nutzung und die Gestaltung der Laubengeschosse neu geregelt werden. Zu diesem Zweck hat die Stadt Bern die vorliegende Teilrevision der Bauordnung ausgearbeitet. Da es sich dabei um eine Änderung der baurechtlichen Grundordnung (siehe Fachbegriffe) handelt, entscheiden die Stimmberechtigten über die Vorlage.

Kleingewerbe erhalten und fördern

Die Veränderungen in der Berner Altstadt werden auch im Stadtentwicklungskonzept STEK 2016 thematisiert. Eines der strategischen Ziele des STEK 2016 besteht darin, das prägende Kleingewerbe in der Oberen und Unteren Altstadt zu erhalten und zu fördern. Um dies zu erreichen, empfiehlt das STEK 2016, weitergehende Regelungen betreffend Nutzung und Gestaltung der Laubengeschosse einzuführen.



Skizze einer nicht publikumsorientierten Nutzung mit abgeklebtem Schaufenster: In der Unteren Altstadt werden die an die Lauben angrenzenden Räume vermehrt durch Dienstleistungsbetriebe ohne Publikumsorientierung genutzt. In der ganzen Altstadt sind zudem vollständig abgeklebte Schaufenster zu beobachten.

Die neue Regelung

In der Unteren Altstadt sind die an die Lauben angrenzenden Räume künftig für publikumsorientierte Nutzungen bestimmt. Die Gestaltung der inneren Laubenfassaden wird für die gesamte Altstadt neu geregelt. Fensterlose Mauerflächen sind nicht gestattet und Schaufenster müssen durchsichtig sein.

In der Oberen Altstadt ist die Nutzung der Laubengeschosse bereits ausreichend geregelt (siehe Kapitel «Die Ausgangslage»). Für die Untere Altstadt hingegen gibt es diesbezüglich seit 2006 keine Vorschriften mehr.

Nur noch publikumsorientierte Nutzungen

Artikel 80 der städtischen Bauordnung, welcher die Nutzung in der Unteren Altstadt regelt, soll deshalb mit einem neuen Absatz ergänzt werden. Dieser gilt jedoch nicht für die gesamten Lauben- und Parterregeschosse, sondern ausdrücklich nur für die an die Lauben angrenzenden Räume. Der neuen Bestimmung zufolge sind diese Räume ausschliesslich für publikumsorientierte Nutzungen bestimmt. Als solche gelten Nutzungen, die sich an ein breites Publikum richten und ohne Voranmeldung in Anspruch genommen werden können. Dazu gehören beispielsweise Detailhandelsgeschäfte, Gastronomiebetriebe, Kleingewerbebetriebe, Post- und Bankfilialen sowie kulturelle Einrichtungen wie Kleintheater. Nicht zulässig sind folglich reine Wohnnutzungen, öffentliche Verwaltungen sowie alle Büro- und Dienstleistungsnutzungen,

die sich nicht an die breite Bevölkerung richten oder für die man vorgängig einen Termin vereinbaren muss (beispielsweise Anwalts-, Architektur- und Treuhandbüros oder Arztpraxen). Für bestehende Nutzungen, die unter das Verbot fallen und damit neu baurechtswidrig sind, gilt die Besitzstandsgarantie (siehe Fachbegriffe). Das heisst, sie müssen nicht aufgegeben werden.

Keine fensterlosen Mauerflächen

Weiter wird eine Bestimmung zur Gestaltung der inneren Laubenfassaden in die Bauordnung aufgenommen. Sie gilt sowohl für die Obere als auch für die Untere Altstadt. Ihr zufolge sind künftig durchgehende, fensterlose Mauerflächen verboten. Schaufenster müssen durchsichtig gestaltet sein, dürfen also nicht vollständig abgeklebt werden. Zulässig bleibt das Einbauen einer Wand hinter der Schaufensterauslage, um den Blick ins Geschäft zu versperren. Weiterhin möglich bleibt zudem die Wiederherstellung des historischen Fassadenzustands (siehe Kasten auf der gegenüberliegenden Seite).



Skizze einer künftig erlaubten Nutzung: In der Unteren Altstadt sind mit den neuen Vorschriften in den an die Lauben angrenzenden Räumen nur noch Nutzungen mit Publikumsorientierung zulässig wie zum Beispiel Detailhandelsgeschäfte. Zudem dürfen in der ganzen Altstadt Schaufenster nicht mehr vollständig abgeklebt werden.

Übergeordnete Rahmenbedingungen

Die Stadt Bern ist grundsätzlich frei in der Regelung der zulässigen Nutzung und Gestaltung der Laubengeschosse. Einschränkungen, die sich aus entsprechenden Vorschriften für die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter ergeben, müssen aber mit der verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsgarantie und der Wirtschaftsfreiheit vereinbar sein. Die vorgesehene Beschränkung auf publikumsorientierte Nutzungen betrifft nur die Räume direkt an den Lauben. Gemessen am hohen und damit überwiegenden öffentlichen Interesse, die Altstadt als Ort der Begegnung und in ihrem historischen Erscheinungsbild zu erhalten, wiegen die Einschränkungen nicht schwer. Sie sind auch geeignet sowie erforderlich und somit insgesamt verhältnismässig.

Historischer Fassadenzustand

Die inneren Laubenfassaden waren ursprünglich wesentlich geschlossener gestaltet als dies heute der Fall ist. In der Regel handelte es sich um gemauerte Fassadenteile mit Fenstern, Türen und Toren. Beispiele dafür finden sich noch heute an der Junkern-, an der Münster- und an der Postgasse. Zum Teil konnten die Läden der Fenster heruntergeklappt werden und bildeten auf diese Weise einen Verkaufstresen – daher das Wort «Laden» für ein Geschäft.

Mitwirkung, Vorprüfung und öffentliche Auflage

Im Rahmen der 2018 durchgeführten öffentlichen Mitwirkung gingen insgesamt dreizehn Beiträge ein, anhand derer die Vorlage überarbeitet wurde. Das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) äusserte in seiner Vorprüfung keine Genehmigungsvorbehalte. Während der öffentlichen Auflage von August bis September 2019 gingen zwei Einsprachen ein. Beide sind zurzeit noch hängig. Wenn die Stimmberechtigten die Vorlage annehmen, entscheidet das AGR im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die Einsprachen.

Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern

I.

Die Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO) wird wie folgt geändert:

Artikel 80 Untere Altstadt: Nutzungsart
1 (unverändert)

1^{bis} (neu) Der an die Laube angrenzende Raum ist für publikumsorientierte Nutzungen bestimmt.

2–8 (unverändert)

Artikel 85 Lauben

1–3 (unverändert)

3^{bis} (neu) In den Lauben sind durchgehende, fensterlose Mauerflächen unzulässig. Schaufensterflächen sind durchsichtig zu gestalten.

4 und 5 (unverändert)

II.

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Das sagt der Stadtrat

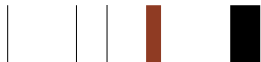
Argumente aus der Stadtratsdebatte

Für die Vorlage

- + Die vorliegende Revision schafft moderate und verbindliche Rahmenbedingungen für die Altstadt ohne massiv in die Eigentums- und Wirtschaftsfreiheit einzugreifen.
- + Mit der vorliegenden Revision sind die Laubengeschosse neu den publikumsorientierten Nutzungen vorbehalten, das heisst Anwalts-, Architektur- und Treuhandbüros oder Arztpraxen und dergleichen sind nicht mehr zulässig.
- + Die Altstadt soll nicht zu einer Kulisse verkommen. Sie soll ein lebendiger Ort der Begegnungen und des lokalen Gewerbes sein.

Gegen die Vorlage

- Ursprung dieses Geschäfts war, zu verhindern, dass Schaufenster mit Folien verklebt und nicht mehr zur Ausstellung von Waren verwendet werden. Dieses Problem besteht heute nicht mehr. Die vorliegende Regelung ist daher unnötig.
- Die Verdrängung des lokalen Gewerbes und der Kulturstätten durch finanzkräftige Player wird mit der vorliegenden Revision nicht verhindert. Sie zielt einzig darauf ab, eine schöne Fassade zu schaffen.



Abstimmungsergebnis im Stadtrat

- 41 Ja
- 22 Nein
- 2 Enthaltungen

Das vollständige Protokoll der Stadtratssitzung vom 26. August 2021 ist einsehbar unter www.bern.ch/stadtrat/sitzungen.

Antrag und Abstimmungsfrage

Antrag des Stadtrats vom 26. August 2021

Die Stimmberechtigten der Stadt Bern beschliessen die Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) betreffend Nutzung und Gestaltung der Laubengeschosse in der Altstadt.

Der Stadtratspräsident:
Kurt Rügsegger

Die Ratssekretärin:
Nadja Bischoff

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Vorlage «Nutzung und Gestaltung der Laubengeschosse in der Altstadt: Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern» annehmen?

Haben Sie Fragen zur Vorlage?
Auskunft erteilt die

Präsidialdirektion
Junkerngasse 47
Postfach
3000 Bern 8

Telefon: 031 321 65 21
E-Mail: praesidialdirektion@bern.ch



Zwischennutzungen: Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern

Die Fachbegriffe	28
Das Wichtigste in Kürze	29
Die Ausgangslage	30
Die neue Regelung	32
Das sagt der Stadtrat	35
Antrag und Abstimmungsfrage	36

Die Fachbegriffe

Baubewilligung

Das kantonale Recht regelt abschliessend, welche Bauvorhaben baubewilligungspflichtig sind. Grundsätzlich wird eine Baubewilligung für alle Bauvorhaben benötigt, wobei auch reine Nutzungsänderungen als Bauvorhaben gelten können. Eine Baubewilligung wird nur erteilt, wenn die eidgenössischen, kantonalen sowie kommunalen bau- und planungsrechtlichen Vorschriften eingehalten sind. Das Bauvorhaben muss beispielsweise zonenkonform sein und die baupolizeilichen Masse (insbesondere Gebäudehöhen, -längen und -tiefen) sowie die Vorgaben von Umwelt- und Denkmalschutz müssen eingehalten werden.

Ausnahmebewilligung

Eine Ausnahmebewilligung ist nötig, wenn ein baubewilligungspflichtiges Vorhaben einzelne bau- oder planungsrechtliche Vorschriften nicht erfüllt, beispielsweise also nicht zonenkonform ist oder einzelne baupolizeiliche Masse nicht einhält.

Baurechtliche Grundordnung

Die baurechtliche Grundordnung regelt, wie und wo in der Stadt Bern gebaut werden darf. Sie ist für alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindlich und besteht aus einem Baureglement (Bauordnung), dem Nutzungszonen-, dem Bauklassen-, dem Lärmempfindlichkeitsstufen- und dem Naturgefahrenplan. Die Bauordnung enthält namentlich die kommunalen Bauvorschriften, während im Nutzungszonenplan die jeweiligen Nutzungszonen (beispielsweise Wohn-, Gewerbe- oder Dienstleistungszonen) festgelegt werden. Über Änderungen der baurechtlichen Grundordnung befinden die Stimmberechtigten der Stadt Bern.

Das Wichtigste in Kürze

Zwischennutzungen entsprechen häufig nicht den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und bedingen damit eine Ausnahmegewilligung. Die Stadt hat mitunter ein Interesse an temporären Nutzungen und will deshalb deren Bewilligung unter bestimmten Voraussetzungen erleichtern. Die Stimmberechtigten befinden mit dieser Vorlage über die entsprechende Teilrevision der Bauordnung.

Zwischennutzungen sind alle befristeten Nutzungen von Liegenschaften. Wie für alle Bauvorhaben ist auch für solche Nutzungen grundsätzlich eine Baubewilligung nötig. Häufig sind Zwischennutzungen nicht zonenkonform oder es werden andere bau- oder planungsrechtliche Vorschriften nicht eingehalten. In solchen Fällen muss im Baubewilligungsverfahren eine Ausnahmegewilligung eingeholt werden.

Hohe Hürden, verlängertes Verfahren

Die Hürden für eine Ausnahmegewilligung sind hoch. Besondere Verhältnisse müssen die Ausnahme rechtfertigen und es dürfen keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt und keine wesentlichen nachbarlichen Interessen verletzt werden. Zudem dauert das Bewilligungsverfahren länger als bei einer ordentlichen Baubewilligung. Bei befristeten Nutzungen wird aber regelmässig ein rasches Verfahren gewünscht.

Stadt will Bewilligungen erleichtern

Zwischennutzungen können im öffentlichen Interesse sein, zum Beispiel Modulbauten für Schulen. Andere temporäre Nutzungen werden von Teilen der Bevölkerung gewünscht. Daher will die Stadt Bern die Bewilligung von Zwischennutzungen erleichtern. In die städtische Bauordnung soll ein neuer Artikel aufgenommen werden, der vorsieht, dass Zwischennutzungen unter bestimmten Voraussetzungen für eine befristete Dauer bewilligt werden können, auch wenn sie nicht dem Zweck der jeweiligen

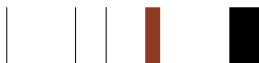
Nutzungszone entsprechen oder andere bau- und planungsrechtliche Vorschriften nicht einhalten. Sind die Voraussetzungen erfüllt, soll namentlich keine Ausnahmegewilligung mehr erforderlich sein.

Neue Bewilligungsvoraussetzungen

Neu gelten alle Arten von Zwischennutzungen als zonenkonform, sofern damit eine öffentliche Aufgabe erfüllt oder die betroffene Liegenschaft nicht mehr für die ursprünglich bewilligte Nutzung benötigt wird. Weiter dürfen nur bestehende Bauten umgenutzt oder leicht entfernbare Neubauten erstellt werden und die Nutzung muss den Vorgaben des übergeordneten Rechts entsprechen. Sodann müssen die Mindestvorgaben zum Nachbarschutz wie die Lärmgrenzwerte eingehalten werden und es dürfen der Nutzung keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Bewilligung grundsätzlich bis zu fünf Jahren

Sind die Voraussetzungen erfüllt, kann die Zwischennutzung für eine Dauer von bis zu fünf Jahren bewilligt werden. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer um bis zu drei Jahre ist unter bestimmten Umständen möglich. Bei Ablauf der bewilligten Zwischennutzungsdauer muss in jedem Fall der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt sein. Da es sich bei der Teilrevision der städtischen Bauordnung um eine Änderung der baurechtlichen Grundordnung handelt, befinden die Stimmberechtigten über die Vorlage.



Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

Die Ausgangslage

Zwischennutzungen bedürfen häufig einer Ausnahmegewilligung. Die Hürden für deren Erteilung sind jedoch hoch und das Bewilligungsverfahren verlängert sich. Zwischennutzungen können aber im öffentlichen Interesse oder anderweitig wünschenswert sein, weshalb die Stadt ihre Bewilligung erleichtern will.

Als Zwischennutzungen werden alle befristeten Nutzungen von Grundstücken sowie Gebäuden und Anlagen bezeichnet. Die Gründe für eine Zwischennutzung können sehr unterschiedlich sein. Beispielsweise kann es sein, dass die bisherige Nutzung aufgegeben wurde, eine neue Nutzung jedoch wegen hängiger Planungsverfahren oder mangelnder Nachfrage noch nicht möglich ist. Ebenfalls denkbar ist, dass eine bestimmte Nutzung, die am Standort ohnehin geplant ist, provisorisch bereits ermöglicht werden soll. Ein weiteres Beispiel ist die Nutzung eines angrenzenden Grundstücks als Provisorium beim Umbau einer Schule, eines Spitals oder einer anderen öffentlichen Einrichtung.

Grundsätzlich baubewilligungspflichtig

Das eidgenössische Raumplanungsgesetz verlangt, dass Bauten und Anlagen nur mit einer behördlichen Bewilligung errichtet werden dürfen. Das kantonale Recht führt aus, dass grundsätzlich bei jedem Bauvorhaben und bei jeder Nutzungsänderung eine Baubewilligung (siehe Fachbegriffe) eingeholt werden muss (Ausnahmen siehe Kasten). Für die Erteilung einer solchen wird namentlich vorausgesetzt, dass das Vorhaben den bau- und planungsrechtlichen Vor-

schriften entspricht. Insbesondere muss die Nutzung zonenkonform sein, also dem Zweck der jeweiligen Nutzungszone entsprechen, wie er sich aus der baurechtlichen Grundordnung (siehe Fachbegriffe) ergibt.

Baubewilligungsfreie Nutzungen

Gemäss kantonalem Recht sind einzelne befristete Nutzungen unter bestimmten Voraussetzungen baubewilligungsfrei. So können beispielsweise Fahrbisbauten wie Festhütten, Zirkuszelte oder Tribünen während maximal drei Monaten pro Kalenderjahr ohne Bewilligung aufgestellt werden. Ähnliches gilt für nicht betriebene Wohnwagen und Boote auf bestehenden Abstellflächen, Verpflegungs- und Verkaufsstände sowie Fahrzeuge von Fahrenden.

Hohe Hürden für Ausnahmegewilligungen

Auch für Zwischennutzungen ist in der Regel eine Baubewilligung erforderlich. Weil solche Nutzungen oft nicht zonenkonform sind oder andere bau- oder planungsrechtliche Vorschriften nicht eingehalten werden, braucht es regelmässig eine Ausnahmegewilligung (siehe Fachbegriffe). Die Hürden für die Erteilung einer Aus-



Beispiel einer Zwischennutzung: Auf dem Viererfeld ist eine Wohnüberbauung mit dazugehörigem Park geplant. Seit Mai 2019 wird hier die «Quartieroase» als Zwischennutzung betrieben. Das modular erstellte Gebäude mit Solarpanels auf dem Dach dient den Anwohnerinnen und Anwohnern als Quartiertreffpunkt.

nahmewilligung sind indes hoch. Es sind besondere Verhältnisse erforderlich, welche die Ausnahme rechtfertigen. Ausserdem dürfen keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt und keine wesentlichen nachbarlichen Interessen verletzt werden. Hinzu kommt, dass sich das Baubewilligungsverfahren jeweils verlängert, wenn eine Ausnahmewilligung eingeholt werden muss. Gerade bei zum Vornherein befristeten Nutzungen ist jedoch regelmässig ein schnelles Verfahren wünschenswert.

Umzonungen nicht sinnvoll

Für die Bewilligung von Zwischennutzungen, die nicht zonenkonform sind, gäbe es theoretisch auch die Möglichkeit der Umzonung. Zonenplanänderungen sind aber nicht das richtige Instrument, um temporäre Nutzungen zu ermöglichen, weil sie die zulässige Nutzung grundsätzlich längerfristig regeln. Zudem dauert das entsprechende planungsrechtliche Verfahren oft mehrere Jahre. Aus diesen Gründen ist es nicht angezeigt, Zwischennutzungen durch Umzonungen zu ermöglichen.

Öffentliche und private Interessen

An einer Zwischennutzung kann ein öffentliches Interesse bestehen, beispielsweise wenn während der Sanierung einer Schulanlage ein Unterrichtsprovisorium auf einem angrenzenden Grundstück realisiert werden soll. Sie kann überdies für Teile der Bevölkerung von Nutzen sein, beispielsweise wenn dadurch Arbeitsplätze geschaffen werden oder das kulturelle Angebot verbessert wird. Schliesslich können Zwischennutzungen auch für Eigentümerinnen und Eigentümer von Interesse sein, zum Beispiel um zu verhindern, dass Gebäude ungenutzt bleiben.

Erleichterte Bewilligungsvoraussetzungen

Aus diesen Gründen will die Stadt Bern die Bewilligung von Zwischennutzungen erleichtern. Unter bestimmten Voraussetzungen sollen Zwischennutzungen für eine befristete Dauer bewilligt werden können, auch wenn sie einzelne bau- oder planungsrechtliche Vorschriften nicht einhalten. Sind die Voraussetzungen erfüllt, soll

keine Ausnahmewilligung mehr nötig sein, wodurch wiederum die stadtinterne Verfahrensdauer verkürzt werden kann. Zu diesem Zweck soll die städtische Bauordnung geändert werden, wobei es sich bei dieser Teilrevision um eine Änderung der baurechtlichen Grundordnung handelt. Aus diesem Grund befinden die Stimmberechtigten über die Vorlage.

Parlamentarische Motion

Die 2016 im Stadtrat eingereichte Motion «Zwischennutzungen den Weg frei machen» fordert ebenfalls eine erleichterte Bewilligung von Zwischennutzungen. Sie verlangt eine Änderung der Bauordnung, wobei eine ähnliche Bestimmung wie in der Stadt Thun (siehe Kasten im Kapitel «Die neue Regelung») aufgenommen werden soll. Die Motion wurde im Mai 2021 vom Stadtrat als Richtlinie erheblich erklärt.

Die neue Regelung

Zwischennutzungen können unter erleichterten Voraussetzungen für eine Dauer von bis zu fünf Jahren bewilligt werden. Die Nutzungsdauer kann unter bestimmten Umständen verlängert werden. Zum Zeitpunkt des Ablaufs der bewilligten Nutzung muss der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt sein.

In der Bauordnung der Stadt Bern wird ein neuer Artikel betreffend Zwischennutzungen eingefügt. Zusammengefasst regelt er folgende Themen:

- Definition des Begriffs Zwischennutzungen
- Voraussetzungen, unter denen Zwischennutzungen als zonenkonform gelten
- Weitere Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung
- Nutzungsdauer und deren allfällige Verlängerung
- Pflichten bei Ablauf der bewilligten Nutzungsdauer

Alle Arten von Nutzungen möglich

Eine Zwischennutzung im Sinne der neuen Bestimmung ist jede befristete Nutzung. Dabei ist nicht relevant, ob es sich um eine Wohn-, eine Arbeits- oder eine andere Art der Nutzung handelt. Nicht unter den Begriff fallen Häuserbesetzungen. Für sämtliche baubewilligungspflichtigen Zwischennutzungen muss nämlich immer eine Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers eingeholt werden.

Grundsätzlich überall zonenkonform

Die neue Bestimmung legt fest, dass Zwischennutzungen ausser in Schutz- und Landwirtschaftszonen (siehe Kasten) überall als zonenkonform gelten, sofern sie entweder der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen oder objektiv kein Bedarf mehr am bewilligten Nutzungszweck der betroffenen Liegenschaft besteht. Weicht eine Zwischennutzung vom Zweck der festgelegten Nutzungszone ab, muss in diesen Fällen folglich keine Ausnahmegewilligung wegen fehlender Zonenkonformität eingeholt werden.

Schutz- und Landwirtschaftszonen

Schutzzonen umfassen Gebiete von besonderer landschaftlicher, städtebaulicher oder ökologischer Bedeutung. Bereits eine kurze bauliche Nutzung könnte das Schutzziel nachhaltig beeinträchtigen, weshalb es nicht angebracht wäre, in solchen Gebieten Zwischennutzungen zuzulassen. Für Landwirtschaftszonen regelt das Bundesrecht abschliessend, welche Nutzungen darin als zonenkonform gelten. Entsprechend kann die Stadt hier Zwischennutzungen nicht als zonenkonform erklären.

Öffentliche Aufgabe oder fehlender Bedarf

Die Zwischennutzung dient der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, wenn dadurch eine Aufgabe wahrgenommen werden soll, die von Gemeinde, Kanton oder Bund erfüllt werden muss. Unter die öffentlichen Aufgaben fallen beispielsweise die Bereitstellung von Schulraum, die Spitalversorgung oder das Asylwesen. Dient die Zwischennutzung nicht der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, ist sie nur zonenkonform, wenn kein Bedarf mehr am bewilligten Nutzungszweck der Liegenschaft besteht. Ob dem so ist, ist in jedem Fall durch die zuständige Baubewilligungsbehörde aufgrund objektiver Kriterien zu beurteilen. Sie entscheidet nicht allein gestützt auf die Bedürfnisse der Grundeigentümerschaft, sondern auch unter Berücksichtigung öffentlicher Interessen. Durch diese Regelung soll es möglich sein, beispielsweise wegen hängiger Verfahren leerstehende Gebäude oder ungenutzte Brachen für eine befristete Zeit einer Nutzung zuzuführen.

Regelungen in anderen Städten

Die Baureglemente der Städte Thun und Burgdorf enthalten bereits je eine Bestimmung betreffend Zwischennutzungen. Demnach können – anders als in der von der Stadt Bern vorgesehenen Regelung – auch zonenfremde Nutzungen unter Einhaltung gewisser Bedingungen grundsätzlich für fünf, maximal jedoch für sieben Jahre bewilligt werden.

Umnutzung oder leicht entfernbarer Bauten

Falls eine Zwischennutzung der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient oder objektiv kein Bedarf mehr am bewilligten Nutzungszweck der betroffenen Liegenschaft besteht, so soll sie unter erleichterten Bedingungen möglich sein. Für die Erteilung der Baubewilligung müssen demnach lediglich die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein: Erstens dürfen für die Zwischennutzung nur bestehende Bauten umgenutzt oder leicht entfernbare Neubauten erstellt werden. Für letztere bestehen aber keine Einschränkungen hinsichtlich Grundfläche oder in Bezug auf die Fassadenhöhe.

Einhaltung des übergeordneten Rechts

Weiter müssen Zwischennutzungen den übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Vorschriften entsprechen, welche im Baubewilligungsverfahren geprüft werden. Dazu gehören insbesondere die Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung, der kantonalen Baugesetzgebung sowie weitere kantonale Vorschriften wie etwa jene zur Erschliessung. Nicht zum übergeordneten Recht gehören hingegen die Bauordnung der Stadt Bern oder städtische Überbauungsordnungen. Zwischennutzungen müssen demnach zum Beispiel die städtischen Gestaltungsvorschriften und Nutzungsmasse nicht einhalten, sofern die übrigen Voraussetzungen (siehe nächster Abschnitt) erfüllt sind.

Nachbarschutz und öffentliches Interesse

Eine weitere Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist die Einhaltung von Mindestvorgaben zum Nachbarschutz. Sofern für die Zwischennutzung leicht entfernbare Neubauten

erstellt werden, so müssen diese allseitig einen Grenzabstand von der Hälfte der Fassadenhöhe, mindestens aber von vier und höchstens von acht Metern einhalten. Zudem müssen die geltenden Lärmgrenzwerte eingehalten werden. Schliesslich dürfen einer Zwischennutzung keine überwiegenden öffentlichen Interessen wie beispielsweise Anforderungen der Denkmalpflege entgegenstehen.

Nutzungsdauer von bis zu fünf Jahren

Bei vorhandener Zonenkonformität im Sinne der neuen Bestimmung und sofern sämtliche weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Zwischennutzung für eine Dauer von bis zu fünf Jahren bewilligt werden. Die zuständige Baubewilligungsbehörde kann die Nutzungsdauer um drei auf maximal acht Jahre verlängern, falls die Zwischennutzung bei Ablauf der ordentlich bewilligten Nutzungsdauer weiterhin zonenkonform ist und alle weiteren Bewilligungsvoraussetzungen immer noch erfüllt sind. Wird für ein von der Zwischennutzung betroffenes Grundstück eine Planung während der bewilligten Nutzungsdauer öffentlich aufgelegt, kann die Nutzungsdauer bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Planung verlängert werden. Damit soll namentlich verhindert werden, dass eine Zwischennutzung aufgegeben werden muss, wenn die zulässige Nutzung in absehbarer Zeit ohnehin neu definiert wird.

Ursprünglichen Zustand wiederherstellen

Unabhängig von der bewilligten Nutzungsdauer muss zum Zeitpunkt ihres Ablaufs der ursprüngliche Zustand der Liegenschaft zwingend wiederhergestellt sein. Das heisst, dass die Zwischennutzenden die Pflicht haben, beispielsweise neu erstellte Bauten zurückzubauen, ohne dass die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zusätzlich verfügt werden müsste.

Mitwirkung, Vorprüfung und öffentliche Auflage

Im Rahmen der 2018 durchgeführten öffentlichen Mitwirkung gingen insgesamt achtzehn Beiträge ein, anhand derer die Vorlage überarbeitet wurde. Das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) äusserte in seiner Vorprüfung keine Genehmigungsvorbehalte. Während der öffentlichen Auflage von August bis September 2019 gingen zehn Einsprachen ein, die zurzeit alle noch hängig sind. Diese haben unter anderem folgende Einwände zum Gegenstand: Da bereits heute Ausnahmegewilligungen erteilt werden könnten, bestehe kein Regelungsbedarf. Ausserdem verletze die privilegierte Behandlung von Grundeigentümern in der Wohnzone die Rechtsgleichheit und stelle die neue Regelung einen Eingriff in die Eigentumsgarantie sowie die Wirtschaftsfreiheit der Nachbarn dar. Eine zweite öffentliche Auflage fand nach der Vornahme einer sprachlichen Anpassung an der Vorlage von September bis Oktober 2021 statt. Hierbei gingen keine Einsprachen ein. Falls die Stimmberechtigten die Vorlage annehmen, entscheidet das AGR im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die Einsprachen.

Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern

I.

Die Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO) wird wie folgt geändert:

7. Kapitel (neu): Befristete Nutzung

Artikel 27a (neu) Zwischennutzung

- 1 Als Zwischennutzungen gelten alle Arten von befristeten Nutzungen.
- 2 Zwischennutzungen sind ausser in den Schutz- und Landwirtschaftszonen in allen Zonen zonenkonform, wenn sie
 - a. der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen oder

- b. Liegenschaften betreffen, für deren bewilligten Nutzungszweck objektiv kein Bedarf besteht.

- 3 Im Sinne von Absatz 2 zonenkonforme Zwischennutzungen können für eine Dauer von bis zu fünf Jahren bewilligt werden, wenn
 - a. dafür nur bestehende Bauten umgenutzt oder leicht entfernbare Neubauten aufgestellt werden,
 - b. sie den im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden kantonalen und eidgenössischen Vorschriften entsprechen,
 - c. bei Neubauten allseitig ein Grenzabstand eingehalten ist, welcher der Hälfte der Fassadenhöhe entspricht, mindestens jedoch 4 m und höchstens 8 m beträgt,
 - d. die mit dem Lärmempfindlichkeitsstufenplan festgelegten Grenzwerte eingehalten sind und
 - e. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- 4 Sind die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 noch gegeben, kann die Baubewilligungsbehörde die Dauer der Zwischennutzung auf maximal acht Jahre verlängern. Absatz 5 bleibt vorbehalten.
- 5 Wird während der bewilligten Dauer der Zwischennutzung eine Planung für das betreffende Grundstück öffentlich aufgelegt, kann die Baubewilligungsbehörde die Dauer der Zwischennutzung bis höchstens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Planung verlängern.
- 6 Eine Verlängerung nach den Absätzen 4 oder 5 ist ausgeschlossen, wenn die Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung nicht eingehalten worden sind.
- 7 Bei Ablauf der Bewilligung muss die Zwischennutzung beendet und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt sein.

II.

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Das sagt der Stadtrat

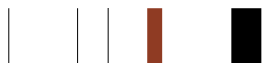
Argumente aus der Stadtratsdebatte

Für die Vorlage

- + Durch Zwischennutzungen können Leerstände bei privaten und öffentlichen Projekten vermieden werden.
- + Bewilligungen von Zwischennutzungen werden in dem gesetzlichen Rahmen erleichtert, den das übergeordnete Recht zulässt.
- + Baubewilligungen sind weiterhin erforderlich. Zwischennutzungen können allerdings rascher realisiert werden.

Gegen die Vorlage

- Eine Zwischennutzung für eine Dauer von fünf oder acht Jahren ist zu lange. Es kann nicht mehr von einer Zwischennutzung gesprochen werden.
- Die Formulierungen sind zu schwammig und lassen zu viel Interpretationsspielraum offen. Es braucht klarere Regeln. Betroffene Nachbarn können sich kaum mehr gegen Zwischennutzungen wehren.



Abstimmungsergebnis im Stadtrat

53 Ja
13 Nein
0 Enthaltungen

Das vollständige Protokoll der Stadtratssitzung vom 26. August 2021 ist einsehbar unter www.bern.ch/stadtrat/sitzungen.

Antrag und Abstimmungsfrage

Antrag des Stadtrats vom 26. August 2021

Die Stimmberechtigten der Stadt Bern beschliessen die Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) betreffend Zwischennutzungen.

Der Stadtratspräsident:
Kurt Rügsegger

Die Ratssekretärin:
Nadja Bischoff

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Vorlage «Zwischennutzungen: Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern» annehmen?

Haben Sie Fragen zur Vorlage?
Auskunft erteilt die

Präsidialdirektion
Junkerngasse 47
Postfach
3000 Bern 8

Telefon: 031 321 65 21
E-Mail: praesidialdirektion@bern.ch



Budget 2022 der Stadt Bern

Die Fachbegriffe	40
Das Wichtigste in Kürze	41
Die Ausgangslage	42
Das Budget 2022 im Überblick	44
Die Globalbudgets der Direktionen	48
Die Sonderrechnungen	52
Ausblick und Finanzplan 2023–2025	53
Das sagt der Stadtrat	55
Antrag und Abstimmungsfrage	56

Die Fachbegriffe

Budget

Das Budget hält die zu erwartenden Aufwendungen und Erträge für ein Rechnungsjahr fest. Die Stadt Bern erfüllt ihre Aufgaben nach dem Grundsatz der wirkungsorientierten Verwaltungsführung und erstellt daher jedes Jahr ein sogenanntes Produktgruppen-Budget. Darin werden die Kosten und Erlöse nach Direktionen, Dienststellen, Produktgruppen und Produkten zusammengefasst.

Globalkredit

Zentrale Steuerungsgrösse innerhalb des Budgets ist der Globalkredit, der pro Dienststelle festgelegt wird. Globalkredite decken Konsumausgaben ab, die während eines Rechnungsjahres anfallen, und bilden für diese Konsumausgaben einen hinreichenden Kreditbeschluss. Dadurch erhalten die Dienststellen einen gewissen Spielraum bei der späteren Aufgabenerfüllung. Eine Dienststelle führt in der Regel mehrere Produktgruppen, die einzelne Produkte enthalten. Je Produktgruppe werden im Budget Ziele, Steuerungsvorgaben sowie Kennzahlen festgelegt.

Allgemeiner Haushalt

Der Allgemeine Haushalt der Stadt Bern umfasst die Globalbudgets der Dienststellen und ist unterteilt in folgende Bereiche: Gemeinde und Behörden / Präsidialdirektion / Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie / Direktion für Bildung, Soziales und Sport / Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün / Direktion für Finanzen, Personal und Informatik.

Sonderrechnungen

Sonderrechnungen werden unabhängig vom Allgemeinen Haushalt in separaten Rechnungskreisen abgewickelt. Die Stadt Bern führt die vier Sonderrechnungen Tierpark, Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik, Stadtentwässerung sowie Entsorgung + Recycling. Die beiden letzten sind gebührenfinanzierte Sonderrechnungen und dürfen keine Steuergelder verwenden.

Spezialfinanzierungen

Spezialfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe und gehören zum Eigenkapital. Mit einer Spezialfinanzierung werden Mittel für eine bestimmte Gemeindeaufgabe reserviert. Dies geschieht entweder dadurch, dass die Aufwände und Erträge, die in einem bestimmten Aufgabenbereich anfallen, über die Spezialfinanzierung abgewickelt werden. In diesen Fällen ergänzt die Spezialfinanzierung regelmässig eine Sonderrechnung (so beim Tierpark, bei der Stadtentwässerung und bei Entsorgung + Recycling). Oder aber die Spezialfinanzierung dient der Vorfinanzierung von zukünftigen Investitionen (wie zum Beispiel die Spezialfinanzierungen Schulbauten sowie Eis und Wasser).

Bilanzüberschuss und Bilanzfehlbetrag

Der Bilanzüberschuss ist das verfügbare Eigenkapital. Es wird aus Ertragsüberschüssen der Jahresrechnung gebildet. Diese Reserven sind (im Gegensatz zu den in Spezialfinanzierungen enthaltenen Mitteln) nicht zweckgebunden und können zur Deckung allfälliger Aufwandüberschüsse verwendet werden. Ein Bilanzfehlbetrag resultiert, wenn mehr als das gesamte Eigenkapital für die Finanzierung von Aufwandüberschüssen verwendet wird. Das Gemeindegesetz des Kantons Bern schreibt vor, dass ein Bilanzfehlbetrag innert acht Jahren abgetragen werden muss.

Transferaufwand und Transferertrag

Beim Transferaufwand und Transferertrag handelt es sich um Geldflüsse zwischen einem Gemeinwesen und Dritten, die eine öffentliche Aufgabe ganz oder teilweise übernehmen. Dazu gehören Geldflüsse zwischen dem Kanton und der Stadt Bern (zum Beispiel Finanz- und Lastenausgleich) oder Beiträge der Stadt Bern an Private (beispielsweise Vereine aus dem Kultur-, Schul- oder Sozialbereich).

Das Wichtigste in Kürze

Die Stadt Bern budgetiert nach 2021 erneut ein Defizit. Im Jahr 2022 rechnet sie mit einem Verlust von 51,8 Millionen Franken, trotz Prognosen für sich langsam erholende Steuererträge sowie umfangreicher Entlastungsmassnahmen in der Höhe von rund 32 Millionen Franken. Die Steueranlage beträgt unverändert 1,54.

Dank mehreren guten Rechnungsjahren verfügte die Stadt Bern bis Ende 2018 über eine stabile Finanzlage. Weil die Steuererträge deutlich unter den budgetierten Erwartungen lagen, schloss das Jahr 2019 jedoch mit einem Defizit von 17,2 Millionen Franken. Trotz nachträglich umgesetzter, umfangreicher Sparmassnahmen musste die Stadt auch für das Jahr 2020 einen Verlust ausweisen, diesmal in der Höhe von 11,5 Millionen Franken. Die Gründe hierfür waren die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie und erneut tiefere Steuererträge als budgetiert.

Erneutes Defizit

Für das Budget 2022 wurde ein umfangreiches Entlastungsmassnahmenpaket in der Höhe von rund 32 Millionen Franken eingerechnet. Trotzdem ist für das Budget 2022 – nachdem bereits für das Jahr 2021 mit einem Defizit gerechnet werden muss – ein Aufwandüberschuss budgetiert. Er beträgt 51,8 Millionen Franken bei gleichbleibender Steueranlage von 1,54. Besser sieht es bei den vier städtischen Sonderrechnungen aus: Sie budgetieren gesamthaft einen Ertragsüberschuss von 39,5 Millionen Franken.

Steuerertrag erholt sich

Zum Mehrertrag gegenüber dem Vorjahr tragen hauptsächlich die sich gemäss Prognosen langsam erholenden Steuereinnahmen bei. Bei den natürlichen Personen fallen die budgetierten Steuererträge um 11,3 Millionen Franken und bei den juristischen Personen um 1,9 Millionen Franken höher aus als im Vorjahr. Der Transfer-

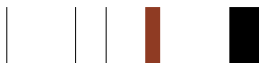
ertrag nimmt um 4,4 Millionen Franken zu, während der Transferaufwand um 11,7 Millionen Franken steigt. Um 11,3 Millionen Franken höher als im Vorjahr veranschlagt sind die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, um 3,4 Millionen Franken der Sach- und Betriebsaufwand und um 2,3 Millionen Franken der Personalaufwand.

Bilanzfehlbetrag zeichnet sich ab

Aufgrund der Defizite aus den Vorjahren sowie des erneut erwarteten Verlusts rechnet die Stadt Bern per Ende 2022 gemäss Planung mit einem Bilanzfehlbetrag von 17,1 Millionen Franken. Ob der Aufwandüberschuss des Jahres 2022 durch die vorhandenen Reserven der Stadt gedeckt und somit ein Bilanzfehlbetrag letztlich verhindert werden kann, ist noch offen. Dies hängt insbesondere davon ab, wie schnell sich die Konjunktur erholen wird und wie konsequent die geplanten Entlastungsmassnahmen umgesetzt werden.

Grosser Investitionsbedarf

Im Jahr 2022 sind Investitionen im Umfang von 191,3 Millionen Franken geplant. Da die Stadt diese Kosten nicht vollständig selbst finanzieren kann, ist von einem Schuldenzuwachs um rund 110 Millionen Franken auf neu 1,32 Milliarden Franken auszugehen. Die Investitionskosten bleiben weiterhin hoch. Entlastungsmassnahmen sollen den Schuldenzuwachs auch in den kommenden Jahren in vertretbarem Rahmen halten.



Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

Die Ausgangslage

Bis 2018 war die Finanzlage der Stadt Bern stabil. Wegen Steuerausfällen schlossen die Jahre 2019 und 2020 mit einem Defizit. Um die hohen anstehenden Investitionen tätigen zu können, wurden umfangreiche Massnahmen zur Entlastung der Budgets ab 2022 erarbeitet.

Die Stadt Bern konnte im Jahr 2010 den Bilanzfehlbetrag aus den Jahren zuvor ausgleichen, dank verschiedener Sparmassnahmen und einer guten konjunkturellen Entwicklung. In den Jahren danach stabilisierten sich ihre Finanzen weiter und bis Ende 2018 konnte sie aufgrund regelmässiger Abschlüsse einen Bilanzüberschuss (Reserven) von 104,3 Millionen Franken bilden.

Spezialfinanzierungen geöffnet

Gleichzeitig öffnete sie für künftige Investitionen die Spezialfinanzierungen Schulbauten sowie Eis und Wasser mit Überschüssen aus den Jahresrechnungen 2014 bis 2018. In diesen Spezialfinanzierungen sind rund 175 Millionen Franken eingelegt, die für die reglementarisch umschrie-

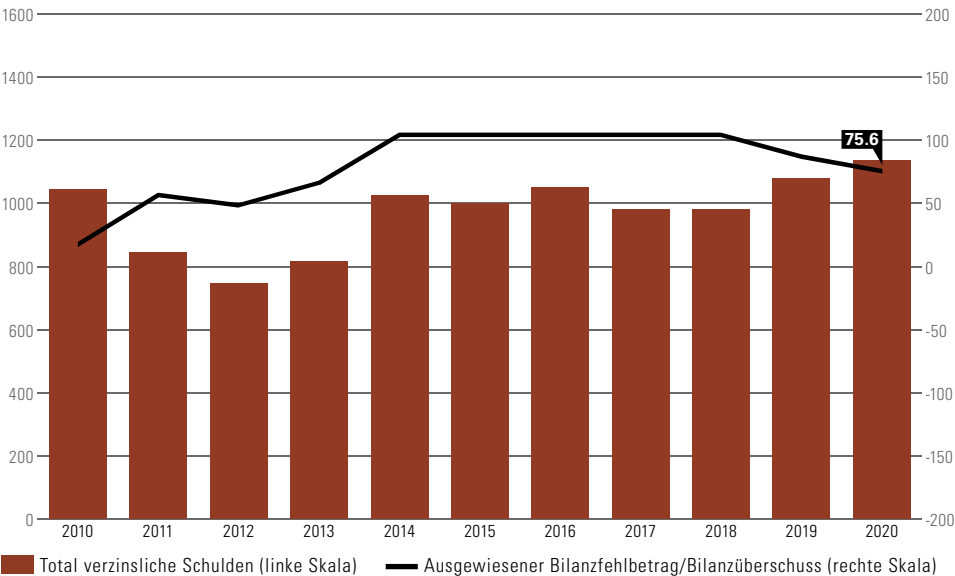
benen Zwecke (Abschreibungen) reserviert sind und zum Eigenkapital gerechnet werden.

Steuerausfälle im Jahr 2019

Dank des Bilanzüberschusses und der Spezialfinanzierungen für künftige Investitionen verfügte die Stadt Bern bis Ende 2018 über eine gestärkte Eigenkapitalbasis und somit über eine stabile Finanzlage. Für das Rechnungsjahr 2019 musste sie jedoch ein Defizit von 17,2 Millionen Franken ausweisen. Die Ursachen hierfür lagen insbesondere darin, dass die Einnahmen bei den Unternehmenssteuern deutlich unter dem budgetierten Betrag lagen. Das Defizit wurde aus dem vorhandenen Bilanzüberschuss der Vorjahre gedeckt.

Entwicklung verzinsliche Schulden und Bilanzfehlbetrag/Bilanzüberschuss

Stand per Jahresende zwischen 2010 und 2020 in Millionen Franken



Erneutes Defizit im Jahr 2020

Aufgrund der Steuerausfälle 2019 waren in der Folge auch die für das Jahr 2020 budgetierten Steuererträge nicht mehr realistisch. Deshalb beschloss der Gemeinderat nachträgliche Sparmassnahmen im Umfang von 15,5 Millionen Franken, um das Budget 2020 zu entlasten und ein möglichst ausgeglichenes Rechnungsergebnis zu erreichen. Die Direktionen mussten insgesamt 12 Millionen Franken einsparen und die Ausgaben im Personalbereich wurden um 3,5 Millionen Franken gekürzt. Trotz dieser Massnahmen schloss auch das Rechnungsjahr 2020 mit einem Verlust. Das Defizit von 11,5 Millionen Franken wurde wiederum aus dem vorhandenen Bilanzüberschuss gedeckt, wodurch dieser per Ende 2020 auf 75,6 Millionen Franken sank. Die verzinslichen Schulden stiegen um 55 Millionen Franken auf 1,135 Milliarden Franken.

Pandemie belastet öffentliche Hand

Die partiellen Lockdowns zur Eindämmung des Coronavirus haben sich auf sämtliche Wirtschaftssektoren ausgewirkt. Sie ziehen insbesondere sinkende Steuereinnahmen sowie steigende Sozialausgaben nach sich und belasten somit die öffentliche Hand. Vor diesem Hintergrund wurde für das Jahr 2021 ein Verlust von 40,9 Millionen Franken budgetiert.

Entlastungsmassnahmen ab 2022

In der Stadt Bern stehen auch in den kommenden Jahren hohe Investitionen an. Vor allem müssen ausreichend Schulraum zur Verfügung gestellt und dringende Sanierungen von Schul- sowie Eis- und Wasseranlagen vorgenommen werden. Deshalb hat der Gemeinderat ein umfangreiches Paket von Massnahmen erarbeitet, welches die Budgets ab 2022 entlasten soll (siehe auch Kapitel «Ausblick und Finanzplan 2023–2025»).

Das Budget 2022 im Überblick

Die Stadt Bern budgetiert für das Jahr 2022 trotz leicht steigender Steuereinnahmen ein Defizit von 51,8 Millionen Franken. Die Steueranlage bleibt dabei unverändert bei 1,54. Aufgrund der anstehenden hohen Investitionen ist mit einem Schuldenzuwachs von rund 110 Millionen Franken zu rechnen.

Das Budget 2022 wurde einerseits vor dem Hintergrund der weltweiten Covid-19-Pandemie und der daraus folgenden Auswirkungen auf die Wirtschaft erarbeitet. Andererseits hatte die angespannte finanzielle Situation mit Verlusten aus den letzten beiden Jahresrechnungen sowie dem budgetierten Defizit für das Jahr 2021 Einfluss auf das vorliegende Budget 2022. Im Budget 2022 wurden Entlastungsmassnahmen im Umfang von rund 32 Millionen Franken berücksichtigt.

Leicht steigende Steuereinnahmen

Für das Jahr 2022 ist der Steuerertrag bei gleichbleibender Steueranlage von 1,54 um 10,3 Millionen Franken höher budgetiert als im Vorjahr. Es darf nur vorsichtig von einer schrittweisen Erholung des Steuerertrags ausgegangen werden, weil die tatsächliche Entwicklung der Steuereinnahmen aufgrund der Covid-19-Pandemie mit grossen Unsicherheiten verbunden ist. Die prognostizierten Steuererträge von natürlichen Personen steigen um 11,3 Millionen Franken, diejenigen von juristischen Personen um 1,9 Millionen Franken.

Weitere Mehrerträge

Der Transferertrag steigt im Vergleich zum Vorjahr um 4,4 Millionen Franken, was hauptsächlich durch höhere Entschädigungen von Gemeinwesen bedingt ist. Ebenfalls höher veranschlagt als 2021 ist der Finanzertrag. Er steigt um 1 Million Franken, insbesondere aufgrund von einem höheren Beteiligungsertrag bei Fremdvermögen sowie einem höheren Ertrag bei Liegenschaften im Verwaltungsvermögen. Um insgesamt 1,3 Millionen Franken zugenommen haben schliesslich die Erträge aus Entgelten.

Mehraufwände

Der Transferaufwand steigt gegenüber 2021 um 11,7 Millionen Franken, wobei bei den Beiträgen an Gemeinwesen und Dritte mit der grössten Zunahme gerechnet wird. Ebenfalls höher veranschlagt als im Vorjahr sind die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen. Sie steigen aufgrund der höheren Investitionen um 11,3 Millionen Franken. Schliesslich steigen auch der Sach- und Betriebsaufwand um 3,4 Millionen Franken sowie der Personalaufwand um 2,3 Millionen Franken.



Defizit von 51,8 Millionen Franken

Auf der Stufe der betrieblichen Tätigkeit resultiert in der Erfolgsrechnung (siehe Tabelle auf der nächsten Seite) ein Defizit von 100,4 Millionen Franken. Dieses wird teilweise durch das Ergebnis aus der Finanzierung kompensiert, bei der für das Jahr 2022 mit einem Überschuss von 38,8 Millionen Franken gerechnet wird. Daraus resultiert ein operativer Verlust von 61,7 Millionen Franken. Das ausserordentliche Ergebnis weist einen Überschuss von 9,9 Millionen Franken aus, was insgesamt zu einem Aufwandüberschuss von 51,8 Millionen Franken führt.

Bilanzfehlbetrag droht

Durch das Defizit resultiert per Ende 2022 gemäss Planung ein Bilanzfehlbetrag von 17,1 Millionen Franken. Ob das Defizit 2022 aus dem vorhandenen Bilanzüberschuss gedeckt und damit der Bilanzfehlbetrag verhindert werden kann, ist jedoch noch unklar. Dies hängt insbesondere davon ab, wie schnell sich die Konjunktur erholen wird. Ebenfalls nötig ist die konsequente Umsetzung der geplanten Entlastungsmassnahmen.

Weiterhin hohe Investitionen

Auf die Stadt Bern kommen in den nächsten Jahren weiterhin hohe Investitionen zu (siehe auch Kapitel «Ausblick und Finanzplan 2023–2025»). Im Investitionsbudget 2022 sind deshalb 191,3 Millionen Franken eingeplant. Die höchsten Investitionskosten fallen in den Bereichen Hochbau (81,4 Millionen Franken für Instandsetzungen und 40,2 Millionen Franken für

Neuinvestitionen) sowie Tiefbau/Stadtplanung/Verkehr (35,6 Millionen Franken) an.

Auswirkungen eines Bilanzfehlbetrags

Weist eine Gemeinde einen Bilanzfehlbetrag aus, so muss sie ihn gemäss Gemeindegesetz des Kantons Bern innert acht Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung abtragen. Der Fehlbetrag darf einen Drittel des Jahressteuerertrags nicht übersteigen. Budgetiert eine Gemeinde ein Defizit, welches nicht durch einen vorhandenen Bilanzüberschuss gedeckt werden kann, muss sie im Finanzplan aufzeigen, wie sie den Bilanzfehlbetrag ausgleichen wird. Wird drei Jahre hintereinander ein Bilanzfehlbetrag ausgewiesen, muss die Gemeinde einen Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen ausarbeiten. Kommt eine Gemeinde diesen Verpflichtungen nicht nach, legt der Regierungsrat sowohl ihr Budget als auch ihre Steueranlage fest.

Verschuldung nimmt zu

Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Investitionen planmässig realisiert werden können. Selbst unter Berücksichtigung einer Kürzung entsprechend dem erwarteten Realisierungsgrad beträgt der Selbstfinanzierungsgrad der Stadt Bern lediglich 19,1 Prozent (siehe unten stehende Tabelle). Mit Blick auf die Liquiditätsreserven ist für das Budgetjahr 2022 mit einem Schuldenzuwachs von rund 110 Millionen Franken zu rechnen. Somit beträgt die städtische Gesamtverschuldung per Ende 2022 voraussichtlich 1,32 Milliarden Franken.

Finanzierung von Investitionen (in Franken)

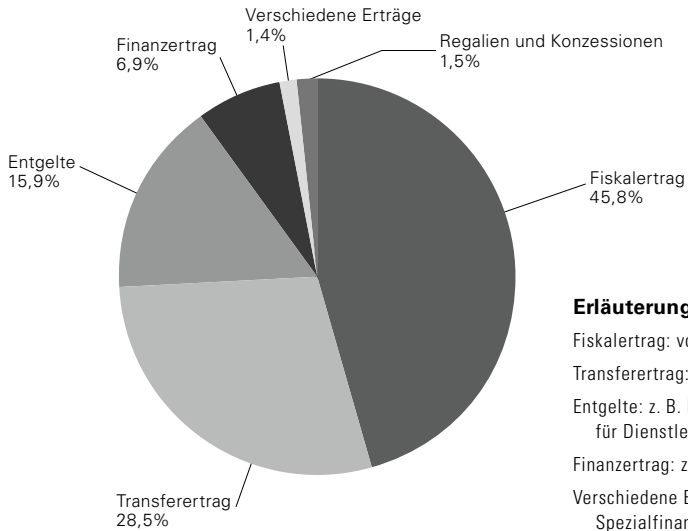
	2022	2021
Geplante Investitionen	191 287 001.00	157 991 170.00
Kürzung entsprechend erwartetem Realisierungsgrad der Investitionen	- 51 081 222.00	- 40 609 501.00
Erwartete Investitionen	140 205 779.00	117 381 669.00
Davon selbstfinanziert	26 783 906.35	26 861 732.96
Selbstfinanzierungsgrad	19,1 Prozent	22,9 Prozent

Mehrstufige Erfolgsrechnung Allgemeiner Haushalt

	Budget 2022	Budget 2021	Differenz
Total Betrieblicher Aufwand	1 299 029 538.66	1 267 733 229.00	31 296 309.66
30 Personalaufwand	333 532 830.17	331 190 806.59	2 342 023.58
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	139 212 058.83	135 781 241.21	3 430 817.62
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	88 239 789.28	76 930 910.74	11 308 878.54
35 Einlagen Fonds/Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
36 Transferaufwand	572 836 195.95	561 159 871.59	11 676 324.36
37 Durchlaufende Beiträge	1 530 000.00	2 240 000.00	- 710 000.00
39 Interne Verrechnungen	163 678 664.43	160 430 398.87	3 248 265.56
Total Betrieblicher Ertrag	1 198 605 259.31	1 180 037 906.82	18 567 352.49
40 Fiskalertrag	513 035 000.00	502 770 000.00	10 265 000.00
41 Regalien und Konzessionen	17 300 500.00	17 380 500.00	- 80 000.00
42 Entgelte	178 831 304.24	177 490 498.95	1 340 805.29
43 Verschiedene Erträge	4 428 738.56	4 337 400.00	91 338.56
45 Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
46 Transferertrag	319 801 052.08	315 389 109.00	4 411 943.08
47 Durchlaufende Beiträge	1 530 000.00	2 240 000.00	- 710 000.00
49 Interne Verrechnungen	163 678 664.43	160 430 398.87	3 248 265.56
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	- 100 424 279.35	- 87 695 322.18	- 12 728 957.17
34 Finanzaufwand	38 208 248.00	38 366 714.55	- 158 466.55
44 Finanzertrag	76 976 644.42	75 992 858.95	983 785.47
Ergebnis aus Finanzierung	38 768 396.42	37 626 144.40	1 142 252.02
Operatives Ergebnis	- 61 655 882.93	- 50 069 177.78	- 11 586 705.15
38 Ausserordentlicher Aufwand	972 058.86	871 763.86	100 295.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	10 865 305.52	10 030 765.88	834 539.64
Ausserordentliches Ergebnis	9 893 246.66	9 159 002.02	734 244.64
Aufwandüberschuss (-) oder Ertragsüberschuss	- 51 762 636.27	- 40 910 175.76	- 10 852 460.51
Zusammenfassung			
30–39 Total Aufwand	1 338 209 845.52	1 306 971 707.41	31 238 138.11
40–49 Total Ertrag	1 286 447 209.25	1 266 061 531.65	20 385 677.60
Aufwandüberschuss (-) oder Ertragsüberschuss	- 51 762 636.27	- 40 910 175.76	- 10 852 460.51

Woher das Geld kommt*

Budget 2022



Erläuterung

Fiskalertrag: vor allem Steuerertrag

Transferertrag: z. B. Lastenausgleich Sozialhilfe

Entgelte: z. B. Parkplatzgebühren und Entgelte für Dienstleistungen

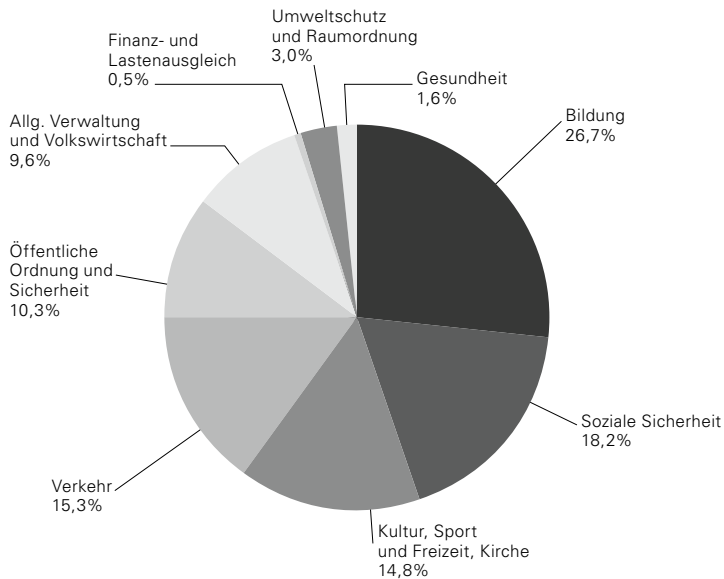
Finanzertrag: z. B. Zinsertrag

Verschiedene Erträge: z. B. Entnahmen aus Spezialfinanzierungen

Regalien und Konzessionen: z. B. Spezialnutzung öffentlicher Raum

Wohin das Geld geht*

Budget 2022



* Werte des Allgemeinen Haushalts und der Sonderrechnungen konsolidiert

Die Globalbudgets der Direktionen

Die Direktionen budgetieren für das Jahr 2022 insgesamt rund 9,7 Millionen Franken höhere Nettokosten als im Vorjahr. Höheren Steuererträgen und der Umsetzung von Sparmassnahmen stehen insbesondere gestiegene Ausgaben in der Sozialhilfe und höhere Beiträge an den öffentlichen Verkehr gegenüber.

(Negativbeträge in den Budgetspalten sind Nettoerträge)	Budget 2022	Budget 2021	Differenz
Gemeinde und Behörden	13 742 851.02	12 706 069.47	1 036 781.55
Stadtrat	2 601 865.77	2 300 506.60	301 359.17
Ombudsstelle	680 914.04	680 667.45	246.59
Gemeinderat	3 481 043.12	3 497 399.49	- 16 356.37
Stadtkanzlei	5 813 213.35	5 034 981.74	778 231.61
Informationsdienst	1 165 814.74	1 192 514.19	- 26 699.45

Gemeinde und Behörden budgetieren im Vergleich zum Vorjahr höhere Nettokosten von 1 Million Franken. Die Stadtkanzlei rechnet mit deutlich höheren Ausgaben, weil im Jahr 2022 kantonale Gesamterneuerungswahlen stattfinden. Im Stadtrat fallen ebenfalls höhere Nettoaufwände an, bedingt durch die geplante Einsetzung einer zusätzlichen Kommission (Finanzkommission) sowie Betriebskosten für die neue Anwendung «mobile Sitzungsvorbereitung».

Der Informationsdienst budgetiert tiefere Nettokosten, insbesondere dank einer Reduktion der Personalkosten (Fluktuationsgewinne und Pensensenreduktionen) im Zuge der Weiterführung der Sparmassnahmen aus dem Vorjahr. Beim Gemeinderat führen ebenfalls die Weiterführung dieser Massnahmen und zudem der Verzicht auf neue Aufgaben zu tieferen Nettoaufwänden. Die Ombudsstelle budgetiert nahezu gleich hoch wie im Vorjahr.

(Negativbeträge in den Budgetspalten sind Nettoerträge)	Budget 2022	Budget 2021	Differenz
Präsidialdirektion	59 418 246.35	58 288 193.07	1 130 053.28
Direktionsstabsdienste und Gleichstellung	5 648 744.40	5 332 473.61	316 270.79
Kultur Stadt Bern	38 051 052.41	37 867 637.40	183 415.01
Denkmalpflege	949 323.79	954 611.85	- 5 288.06
Aussenbeziehungen und Statistik	2 106 065.31	1 938 383.77	167 681.54
Hochbau Stadt Bern	3 343 347.51	3 177 346.26	166 001.25
Wirtschaftsamt	2 444 777.56	2 287 878.01	156 899.55
Stadtplanungsamt	6 874 935.37	6 729 862.17	145 073.20

Die **Präsidialdirektion** weist im Vergleich zum Vorjahr höhere Nettokosten von 1,1 Millionen Franken aus. Bei den Direktionsstabsdiensten und Gleichstellung fallen höhere Kosten aufgrund von grossen anstehenden Digitalisie-

rungsprojekten an. Die Abteilung Aussenbeziehungen und Statistik weist höhere Nettoaufwände aus, weil die Abschreibungen des Kredits für das Projekt Kooperation Bern (KOB) stark gestiegen sind. Hochbau Stadt Bern bud-

getiert hauptsächlich aufgrund steigender Bauherrenleistungen höhere Nettokosten als im Vorjahr. Weil für 2022 wieder eine Durchführung der Berufsmeisterschaft «SwissSkills» geplant ist, rechnet auch das Wirtschaftsamt mit höheren Kosten. Beim Stadtplanungsamt steigen

die Aufwände insbesondere wegen der befristeten Erhöhung des Personalbestands zwecks Revision der städtischen Bauordnung sowie aufgrund der Wiederaufnahme von zwei Fachpraktika. Kultur Stadt Bern sowie die Denkmalpflege budgetieren ähnlich hoch wie im Vorjahr.

(Negativbeträge in den Budgetspalten sind Nettoerträge)	Budget 2022	Budget 2021	Differenz
Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie	64 235 844.16	64 659 947.76	- 424 103.60
Direktionsstabsdienste	9 719 523.26	9 682 628.35	36 894.91
Kantonspolizei	32 006 891.00	32 170 400.00	- 163 509.00
Amt für Umweltschutz	5 742 295.73	5 833 604.39	- 91 308.66
Polizeiinspektorat	3 615 443.75	4 616 300.38	- 1 000 856.63
Schutz und Rettung	21 970 040.95	22 325 183.17	- 355 142.22
Bauinspektorat	1 687 975.33	1 719 406.08	- 31 430.75
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz	5 693 674.14	4 512 425.39	1 181 248.75
Energie Wasser Bern (ewb)	- 16 200 000.00	- 16 200 000.00	0.00

Die **Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie** budgetiert im Vergleich zum Vorjahr um 400 000 Franken tiefere Nettokosten. Beim Polizeiinspektorat führen höhere Erlöse, unter anderem für Bewilligungen und Bussgelder, zu tieferen Nettokosten. Schutz und Rettung sowie das Amt für Umweltschutz weisen aufgrund von Sparmassnahmen weniger Kosten aus. Der Rückgang der Kosten bei der Kantonspolizei ist auf den tieferen Landesindex bei den Personal- und Infrastrukturkosten zurückzuführen. Beim

Bauinspektorat führt der tendenzielle Rückgang von zu bearbeitenden Baubewilligungsverfahren zu leicht tieferen Nettokosten. Der Anstieg der Nettokosten beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz ist bedingt durch höhere interne Verrechnungen von der Direktion für Bildung, Soziales und Sport für die neue Fallführungssoftware citysoftnet. Ähnlich hoch wie im Vorjahr budgetieren die Direktionsstabsdienste. Unverändert bleibt die Gewinnausschüttung von Energie Wasser Bern.

(Negativbeträge in den Budgetspalten sind Nettoerträge)	Budget 2022	Budget 2021	Differenz
Direktion für Bildung, Soziales und Sport	319 648 669.41	312 805 087.22	6 843 582.19
Direktionsstabsdienste, Koordinationsstelle Sucht und Fachstelle für Migrations- und Rassismusfragen	- 48 302 032.65	- 52 633 287.00	4 331 254.35
Sozialamt	113 871 453.60	109 396 347.05	4 475 106.55
Schulamt	134 714 090.13	128 091 943.19	6 622 146.94
Familie & Quartier Stadt Bern	47 661 207.77	55 055 227.41	- 7 394 019.64
Alters- und Versicherungsamt	36 183 573.24	36 262 635.20	- 79 061.96
Schulzahnmedizinischer Dienst	1 558 391.93	1 863 380.46	- 304 988.53
Gesundheitsdienst	6 715 248.68	6 636 434.20	78 814.48
Sportamt	27 246 736.71	27 208 923.71	37 813.00
Kompetenzzentrum Integration	0.00	923 483.00	- 923 483.00

Die **Direktion für Bildung, Soziales und Sport** weist im Vergleich zum Vorjahr höhere Nettokosten von 6,8 Millionen Franken aus. Bis anhin war Familie & Quartier Stadt Bern verantwortlich für die Tagesstätten für Schulkinder. Neu werden diese mit den Tagesschulen des Schulamtes zusammengelegt. Aufgrund dessen steigen die Nettokosten des Schulamtes, während sie bei Familie & Quartier Stadt Bern sinken. Die höheren Nettokosten des Sozialamtes sind hauptsächlich auf die höheren gebundenen Ausgaben bei der wirtschaftlichen Hilfe, Stellenschaffungen im Sozialdienst sowie Abschreibungen und Zinsen für die neue Fallführungssoftware citysoftnet zurückzuführen. Die Direktionsstabsdienste, die Koordinationsstelle Sucht und die Fachstelle für Migrations- und Rassismusfragen rechnen mit einem geringeren Net-

toerlös, was vor allem mit Veränderungen im Lastenausgleich Sozialhilfe zu begründen ist. Hauptsächlich aufgrund der personellen Aufstockung in der Schulsozialarbeit weist der Gesundheitsdienst höhere Nettokosten aus als im Budget 2021. Tiefere Nettokosten als im Vorjahr budgetiert der Schulzahnmedizinische Dienst, insbesondere wegen der Zusammenlegung der Klinikstandorte Breitenrain und Bümpliz am Standort Bümpliz. Das Alters- und Versicherungsamt budgetiert dank höherer Erlöse tiefere Nettokosten. Die Nettokosten der per 1. März 2021 aufgelösten Abteilung Kompetenzzentrum Integration fallen neu bei den Direktionsstabsdiensten, der Koordinationsstelle Sucht und der Fachstelle für Migrations- und Rassismusfragen an. Das Sportamt budgetiert nahezu gleich hoch wie im Vorjahr.

(Negativbeträge in den Budgetspalten sind Nettoerträge)	Budget 2022	Budget 2021	Differenz
Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün	121 285 834.50	113 937 185.45	7 348 649.05
Direktionsstabsdienste	45 007 283.13	37 437 060.88	7 570 222.25
Tiefbauamt	45 140 117.04	46 521 135.46	- 1 381 018.42
Stadtgrün Bern	22 484 998.00	21 654 149.95	830 848.05
Geoinformation Stadt Bern	1 399 215.14	1 499 684.76	- 100 469.62
Verkehrsplanung	7 254 221.19	6 825 154.40	429 066.79

Die **Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün** weist im Vergleich zum Vorjahr um 7,3 Millionen Franken höhere Nettokosten aus. Den grössten Nettokostenzuwachs budgetieren die Direktionsstabsdienste, bedingt durch einen höheren Beitrag an den Kanton für den öffentlichen Verkehr. Stadtgrün Bern weist vor allem mehr Personalkosten auf als im Vorjahr. Aus Synergiegründen wird die Schreinerei des Tiefbau-

amtes in jene von Stadtgrün integriert. Unter anderem aus demselben Grund sinken im Gegenzug die Nettokosten beim Tiefbauamt. Die Verkehrsplanung weist insbesondere aufgrund der Mietkosten für die geplante neue Velostation Welle 7 höhere Kosten aus. Geoinformation Stadt Bern erreicht eine Reduktion der Nettokosten durch Sparmassnahmen beim Personalaufwand.

(Negativbeträge in den Budgetspalten sind Nettoerträge)	Budget 2022	Budget 2021	Differenz
Direktion für Finanzen, Personal und Informatik	-526 568 808.26	-521 486 306.88	- 5 082 501.38
Direktionsstabsdienste und Fachstelle Beschaffungswesen	2 300 402.41	2 304 970.08	- 4 567.67
Finanzverwaltung	- 35 551 087.46	- 35 259 589.27	- 291 498.19
Immobilien Stadt Bern	9 572 619.06	4 161 052.39	5 411 566.67
Steuerverwaltung	-508 115 893.64	-499 904 575.12	- 8 211 318.52
Personalamt	4 949 291.77	5 189 381.85	- 240 090.08
Informatikdienste	- 1 704 184.30	0.00	- 1 704 184.30
Logistik Bern	693 575.04	726 276.54	- 32 701.50
Finanzinspektorat	1 286 468.86	1 296 176.65	- 9 707.79

Die **Direktion für Finanzen, Personal und Informatik** budgetiert im Vergleich zum Vorjahr höhere Nettoerlöse im Umfang von 5,1 Millionen Franken. Sie sind hauptsächlich auf höher budgetierte Steuererträge bei der Steuerverwaltung zurückzuführen. Aufgrund der erhöhten Nachfrage nach Digitalprojekten steigen die Dienstleistungen der Informatikdienste, was sich in höheren Nettoerlösen niederschlägt. Die Finanzverwaltung budgetiert höhere Erlöse bei

der Vermögens- und Schuldenbewirtschaftung. Die Nettokosten des Personalamtes sinken wegen Sparmassnahmen. Immobilien Stadt Bern weist wegen höherer Mietkosten für Schul- und Sportanlagen höhere Nettokosten aus. Nur eine geringe Abweichung zum Vorjahr budgetieren Logistik Bern, das Finanzinspektorat sowie die Direktionsstabsdienste und die Fachstelle Beschaffungswesen.

Die Sonderrechnungen

Die vier Sonderrechnungen der Stadt Bern weisen insgesamt einen Ertragsüberschuss von rund 39,5 Millionen Franken aus, was auf die hohen Nettoerträge des Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik zurückzuführen ist. Die Sonderrechnungen schliessen 2022 insgesamt mit einem schlechteren Ergebnis ab als im Vorjahr.

(Negativbeträge in den Budgetspalten sind Nettoerträge)	Budget 2022	Budget 2021	Differenz
Sonderrechnungen	- 39 463 335.12	- 45 806 732.66	6 343 397.54
Tierpark	0.00	0.00	0.00
Entnahme (-) oder Einlage Spezialfinanzierung	- 39 006.00	6 000.00	- 45 006.00
Stadtentwässerung	445 537.62	137 372.42	308 165.20
Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik	- 41 067 671.90	- 47 079 336.77	6 011 664.87
Entsorgung + Recycling	1 158 799.16	1 135 231.89	23 567.27

Die Sonderrechnungen der Stadt Bern weisen im Vergleich zum Vorjahr ein um rund 6,3 Millionen Franken schlechteres Ergebnis aus. Jeweils vor dem Abschluss gleicht die **Sonderrechnung Tierpark** ihr Ergebnis mit einer Einlage in oder einer Entnahme aus der entsprechenden Spezialfinanzierung aus. Zu diesem Zweck muss zum ersten Mal seit Einrichtung der Spezialfinanzierung im Jahr 2015 eine Entnahme daraus getätigt werden. Sie beträgt 39 000 Franken und ist darin begründet, dass die Sonderrechnung infolge von Sparmassnahmen rund 300 000 Franken weniger aus dem Allgemeinen Haushalt erhält. Der Planbestand der Spezialfinanzierung beträgt per Ende 2022 rund 3,5 Millionen Franken. In der **Sonderrechnung Stadtentwässerung** ist ein Defizit von rund 446 000 Franken budgetiert. Es ist hauptsächlich auf höhere Abschreibungen und Mehraufwand beim baulichen Unterhalt zurückzuführen. Die Sonderrechnung Stadtentwässerung ist gebührenfinanziert und darf keine Steuergelder verwenden. Deshalb wird das Defizit durch eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung Stadtentwässerung gedeckt. Gemäss Planung hat diese per Ende 2022 einen Bestand von 23,2 Millionen Franken. Die **Sonderrechnung Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik** budgetiert Nettoerträge von rund 41,1 Millionen Franken. Das

sind rund 6 Millionen Franken weniger als im Vorjahr. Zurückzuführen sind die insgesamt hohen Nettoerträge vorwiegend darauf, dass die bei der Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2 gebildete Neubewertungsreserve für Immobilien ab 2019 innerhalb von fünf Jahren aufzulösen ist. Die Auflösung beträgt 2022 rund 44,7 Millionen Franken. Die tieferen Nettoerträge im Vergleich zum Vorjahr sind vor allem durch höhere Kosten im Bereich des werterhaltenden Unterhalts bedingt. Die **Sonderrechnung Entsorgung + Recycling** weist für das Jahr 2022 einen Aufwandüberschuss von rund 1,2 Millionen Franken aus. Gegenüber dem Vorjahr fällt das Ergebnis um rund 24 000 Franken schlechter aus. Auch die Sonderrechnung Entsorgung + Recycling ist gebührenfinanziert und darf keine Steuergelder verwenden. Deshalb wird der Aufwandüberschuss auf die entsprechende Spezialfinanzierung übertragen. Diese weist per Ende 2022 einen Planbestand von 10,7 Millionen Franken auf.

Ausblick und Finanzplan 2023–2025

Die Finanzen der Stadt Bern werden durch hohe Investitionen weiterhin stark belastet und es ist auch in den kommenden Jahren mit Defiziten zu rechnen. Um einen Bilanzfehlbetrag zu verhindern und den Schuldenzuwachs in vertretbarem Rahmen zu halten, bleiben Entlastungsmassnahmen nötig.

Die unten stehende Tabelle zeigt den hohen Investitionsbedarf der Stadt Bern im Budgetjahr 2022 sowie in den darauffolgenden drei Jahren. Die mit Abstand höchsten Investitionen fallen in den Bereichen Hochbau (Instandsetzungen und Neuinvestitionen) sowie Tiefbau/Stadtplanung/Verkehr an. Bei einem Grossteil der Projekte liegt jedoch weder eine Kreditbewilligung noch eine Baubewilligung vor, sodass grosse Planungsunsicherheiten bestehen. Infolge der hohen Investitionen nehmen die Abschreibungen laufend zu, was die Erfolgsrechnung belastet.

Neue Aufgaben und Leistungsausbau

Zu zusätzlichen Kosten führen auch neue Verwaltungsaufgaben und ein Ausbau der Leistungen. In den Planjahren 2023 bis 2025 ist mit folgendem Kostenwachstum zu rechnen:

- 2023: 9,2 Millionen Franken
- 2024: 12,9 Millionen Franken
- 2025: 13,8 Millionen Franken

Weitere Defizite und Schuldenzuwachs

Es wird zwar von einer schrittweisen Erholung des Steuerertrags ausgegangen. Die genaue

Entwicklung ist jedoch mit grossen Unsicherheiten behaftet und hängt massgeblich vom weiteren Verlauf der Covid-19-Pandemie respektive deren Auswirkungen auf die Wirtschaft ab. Der Finanzplan (siehe Tabelle auf der nächsten Seite) sieht deshalb bei unveränderter Steueranlage von 1,54 auch in den Jahren 2023 bis 2025 Defizite im Allgemeinen Haushalt vor:

- 2023: Defizit von 30,1 Millionen Franken
- 2024: Defizit von 18,8 Millionen Franken
- 2025: Defizit von 17 Millionen Franken

Bereits eingerechnet in diesen Zahlen sind die Entlastungsmassnahmen, die in den Jahren 2023 bis 2025 zu einer Verbesserung um rund 44 respektive 50 Millionen Franken führen sollen. Diese Massnahmen sind nötig, weil ansonsten bei zu hohen Defiziten weiterhin ein Bilanzfehlbetrag vorliegen würde. Zudem könnte der durch die hohen Investitionen resultierende Schuldenzuwachs nicht mehr in vertretbarem Rahmen gehalten werden.

Investitionsbereiche (Beträge in Franken)	Investitions- budget 2022	Planjahr 2023	Planjahr 2024	Planjahr 2025
Tiefbau/Stadtplanung/Verkehr	35 640 000	47 345 000	36 345 000	47 155 000
Hochbau (Instandsetzungen)	81 433 571	70 092 152	95 757 907	59 740 974
Hochbau (Neuinvestitionen)	40 162 429	46 766 848	38 323 093	54 183 026
Grünanlagen/Grünraumgestaltung	3 550 001	4 930 000	6 050 000	7 750 000
Fahrzeuge/Maschinen/Mobiliar	5 557 000	3 580 000	4 213 000	4 160 000
Informatik	13 284 000	12 020 000	8 679 000	2 350 000
Übrige Investitionen	11 660 000	11 660 000	660 000	0
Total Investitionen	191 287 001	196 394 000	190 028 000	175 339 000

Finanzplan 2023–2025

Entwicklung Allgemeiner Haushalt

Mehrstufige Erfolgsrechnung mit Steueranlage 1,54

	Planjahr 2023	Planjahr 2024	Planjahr 2025
Aufwand	1 333 613 780	1 344 760 356	1 353 973 744
30 Personalaufwand	341 181 287	347 709 631	347 933 433
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	153 053 626	154 536 878	154 219 717
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	95 551 603	95 915 475	97 963 242
35 Einlagen Fonds/Spezialfinanzierungen	0	0	0
36 Transferaufwand	575 144 527	575 660 761	581 624 674
37 Durchlaufende Beiträge	1 232 000	1 232 000	1 232 000
39 Interne Verrechnungen	167 450 737	169 705 611	171 000 677
Ertrag	1 210 712 682	1 230 124 541	1 239 395 282
40 Fiskalertrag	534 413 946	550 505 919	558 897 892
41 Regalien und Konzessionen	17 383 729	17 385 343	17 386 957
42 Entgelte	171 509 147	172 293 294	172 071 758
43 Verschiedene Erträge	3 450 400	3 562 650	3 299 275
45 Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen	0	0	0
46 Transferertrag	315 272 723	315 439 723	315 506 723
47 Durchlaufende Beiträge	1 232 000	1 232 000	1 232 000
49 Interne Verrechnungen	167 450 737	169 705 611	171 000 677
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	- 122 901 098	- 114 635 815	- 114 578 462
34 Finanzaufwand	39 253 292	39 335 318	37 323 398
44 Finanzertrag	77 741 587	77 631 779	77 515 954
Ergebnis aus Finanzierung	38 488 295	38 296 461	40 192 555
Operatives Ergebnis	- 84 412 803	-76 339 354	- 74 385 907
38 Ausserordentlicher Aufwand	1 128 654	1 198 655	1 356 867
48 Ausserordentlicher Ertrag	11 550 866	9 256 295	9 186 057
Ausserordentliches Ergebnis	10 422 212	8 057 640	7 829 190
Ertrags- oder Aufwandüberschuss (-)	- 73 990 591	- 68 281 714	- 66 556 717
Entlastungsmassnahmen	43 875 732	49 518 960	49 518 960
Zusammenfassung			
30–39 Total Aufwand	1 341 289 194	1 346 987 569	1 354 347 249
40–49 Total Ertrag	1 311 174 334	1 328 224 814	1 337 309 492
Ertrags- oder Aufwandüberschuss (-) mit Entlastungsmassnahmen	- 30 114 859	- 18 762 754	- 17 037 757

Das sagt der Stadtrat

Argumente aus der Stadtratsdebatte

Für die Vorlage

+ Die Finanzlage der Stadt Bern ist nach wie vor solid. In aussergewöhnlichen Zeiten ist ein Defizit verkraftbar. Ein ausgeglichenes Budget 2022 wäre nur mit einem massiven Leistungsabbau zu erreichen.

+ Das Budget ist Teil einer langfristigen Planung. Der Gemeinderat schlägt für das Jahr 2022 Sparmassnahmen in der Höhe von 32 Millionen Franken vor. Im Jahr 2023 sollen 44 Millionen Franken und im Jahr 2024 sollen 50 Millionen Franken eingespart werden.

+ Der leistungsfähige Service public der Stadt Bern wird auch mit dem vorgelegten Budget aufrechterhalten. Die Stadt Bern investiert auch in den nächsten Jahren beispielsweise in Schulraum und Sportanlagen.

+ Die Stadt Bern ist auf qualifiziertes und motiviertes Personal angewiesen. Die Arbeitsbedingungen sollen deshalb nicht massgeblich verschlechtert werden.

Gegen die Vorlage

- Die Stadt Bern soll sparen, damit grössere Defizite in den nächsten Jahren verhindert werden. Sie soll sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren. Im vorgelegten Budget finden sich hohe Ausgaben für Aufgaben, die in die Zuständigkeit des Kantons, der Eidgenossenschaft oder von Privaten gehören.

- Mit dem Sparprogramm des Gemeinderats wird nicht gespart: Es wird auf Konsumausgaben verzichtet, die noch gar nicht existieren. Es werden neue, versteckte Steuern eingeführt. Die sozial Schwachen wird es am Stärksten treffen.

- Die Stadt Bern leistet sich einen Wohlstand auf Kosten der kommenden Generationen. Für die Verschuldung der Stadt Bern werden nachfolgende Generationen als Steuerzahlende aufkommen müssen.



Abstimmungsergebnis im Stadtrat

48 Ja
21 Nein
0 Enthaltungen

Die vollständigen Protokolle der Stadtratssitzungen vom 2. September 2021, vom 16. September 2021 und vom 23. September 2021 sind einsehbar unter www.bern.ch/stadtrat/sitzungen.

Antrag und Abstimmungsfrage

Antrag des Stadtrats vom 23. September 2021

1. Die Stimmberechtigten beschliessen das Produktgruppen-Budget 2022 des Allgemeinen Haushalts für das Jahr 2022 mit einem Aufwand von Fr. 1 338 209 845.52, einem Ertrag von Fr. 1 286 447 209.25 und einem Aufwandüberschuss von Fr. 51 762 636.27. Sie legen die Steueranlage unverändert auf das 1,54-fache der für die Staatssteuern geltenden Einheitsätze und die Liegenschaftssteuer unverändert auf 1,5 Promille des amtlichen Werts fest.
2. Sie beschliessen das Produktgruppen-Budget 2022 der Sonderrechnung Tierpark für das Jahr 2022 mit einem Aufwand und Ertrag von je Fr. 9 375 666.00 und einem ausgeglichenen Ergebnis.
3. Sie beschliessen das Produktgruppen-Budget 2022 der Sonderrechnung Stadtentwässerung für das Jahr 2022 mit einem Aufwand von Fr. 38 873 287.62, einem Ertrag von Fr. 38 427 750.00 und einem Aufwandüberschuss von Fr. 445 537.62.
4. Sie beschliessen das Produktgruppen-Budget 2022 der Sonderrechnung Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik für das Jahr 2022 mit einem Aufwand von Fr. 71 500 403.23, einem Ertrag von Fr. 112 568 075.13 und einem Ertragsüberschuss von Fr. 41 067 671.90.
5. Sie beschliessen das Produktgruppen-Budget 2022 der Sonderrechnung Entsorgung + Recycling für das Jahr 2022 mit einem Aufwand von Fr. 29 169 708.16, einem Ertrag von Fr. 28 010 909.00 und einem Aufwandüberschuss von Fr. 1 158 799.16.

Der Stadtratspräsident:
Kurt Rüeegsegger

Die Ratssekretärin:
Nadja Bischoff

Abstimmungsfrage

Wollen Sie das Budget 2022 der Stadt Bern annehmen?

Haben Sie Fragen zur Vorlage?
Auskunft erteilt die

Finanzverwaltung der
Direktion für Finanzen,
Personal und Informatik
Bundesgasse 33
3011 Bern

Telefon: 031 321 65 80
E-Mail: finanzverwaltung@bern.ch

Hinweis: Die vorliegende Abstimmungsbotschaft beschränkt sich bewusst auf die wichtigsten Positionen des Produktgruppen-Budgets 2022. Unter www.bern.ch/finanzen können Sie sämtliche Detailzahlen einsehen.

Einführung Farbsack-Trennsystem: Investitions- und Verpflichtungs- kredit sowie Teilrevision des Abfall- reglements

Die Fachbegriffe	60
Das Wichtigste in Kürze	61
Die Ausgangslage	62
Die Inhalte der Vorlage	64
Kosten und Finanzierung	69
Das sagt der Stadtrat	71
Antrag und Abstimmungsfrage	72
Anhang: Die Teilrevision des Abfallreglements	73

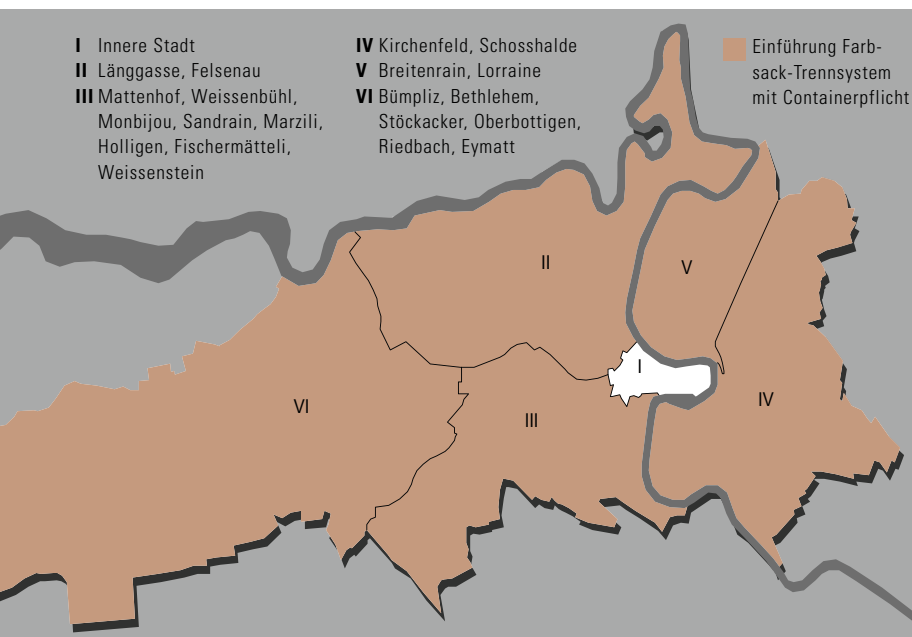
Die Fachbegriffe

Siedlungsabfälle

Siedlungsabfall umfasst Kehricht und Separatabfälle (siehe folgender Fachbegriff). Neben den Abfällen aus Haushalten gelten gemäss eidgenössischer Abfallverordnung auch Abfälle von Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen und aus öffentlichen Verwaltungen als Siedlungsabfälle, sofern sie betreffend Inhalt und Menge mit jenen aus Haushalten vergleichbar sind.

Separatabfälle

Separatabfälle sind Abfälle, die separat und sortenrein gesammelt werden. Sie werden entweder als Recycling-Endprodukte wiederverwertet (stoffliche Verwertung) oder zur Gewinnung von Strom oder Fernwärme verbrannt (energetische Verwertung). Zu den Separatabfällen gehören beispielsweise Papier und Karton, Glas, Büchsen oder Grüngut. Separatabfälle werden bisweilen auch Wertstoffe genannt.



Das Wichtigste in Kürze

In allen Stadtteilen ausser der Inneren Stadt soll das Farbsack-Trennsystem eingeführt werden: Glas, Büchsen, PET und Kunststoffe können künftig zuhause in Farbsäcken gesammelt und in Containern vor dem Haus entsorgt werden. Zudem müssen Hauskehricht und Papier in Containern bereitgestellt werden. Die Stimmberechtigten befinden mit dieser Vorlage über Kredite von 10,72 Millionen Franken und eine Teilrevision des Abfallreglements.

Das Abfallentsorgungssystem der Stadt Bern funktioniert gut, weist aber verschiedene Schwächen auf: Die Sammelstellen für Separatabfälle sind trotz häufiger Leerung oft überlastet und gemischte Kunststoffe können dort nicht abgegeben werden. Weiter führt das tägliche Heben von Kehrichtsäcken und Papierbündeln bei den Angestellten der Entsorgungsdienste zu körperlichen Schäden. Beim Hauskehricht besteht das Problem, dass lose an der Strasse bereitgestellte Säcke zunehmend von Tieren aufgerissen werden. Schliesslich entsprechen die eingeschränkten Entsorgungszeiten nicht mehr den heutigen Bedürfnissen.

Farbsack-Trennsystem mit Containerpflicht

Um die Schwächen zu beheben und das Entsorgungsangebot zu verbessern, möchte die Stadt Bern das Farbsack-Trennsystem verbunden mit einer allgemeinen Containerpflicht für alle Siedlungsabfälle einführen. Die Neuerungen sollen in allen Stadtteilen ausser der Inneren Stadt schrittweise ab Mitte 2022 eingeführt werden.

Separatabfälle zuhause sammeln

Beim Farbsack-Trennsystem können Separatabfälle wie Glas, Büchsen oder PET-Flaschen getrennt in verschiedenfarbigen Säcken gesammelt werden. Neu wird es auch möglich sein, Plastikverpackungen wie Shampooflaschen oder Joghurtbecher zu recyceln. Ist ein Sack voll, wird dieser in einem Container vor

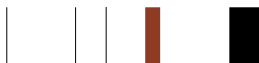
dem Haus entsorgt. Der Gang oder die Fahrt zur Sammelstelle ist nicht mehr nötig. Papier und Karton können lose in den Container geworfen werden, das Bündeln entfällt. Die Nutzung der Farbsäcke ist freiwillig, die bisherigen Entsorgungsmöglichkeiten bleiben bestehen.

Hauskehricht nur noch in Containern

Neu müssen auch die blauen Kehrichtsäcke sowie Papier und Karton in Containern bereitgestellt werden. Im Gegenzug müssen die Abfälle nicht mehr in der Wohnung zwischengelagert, sondern können in den Containern deponiert werden. Sowohl die Kehricht-Container als auch die Farbsack-Container werden von der Stadt Bern kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Container müssen grundsätzlich auf privatem Boden platziert werden. Ist dies nicht möglich oder nicht zumutbar, wird gegen Entrichtung einer Ersatzabgabe eine Lösung auf öffentlichem Grund angeboten.

Zwei Kredite zur Abstimmung

Für die Umsetzung der Neuerungen sind Investitionen und Ausgaben von insgesamt 10,72 Millionen Franken sowie eine Änderung des städtischen Abfallreglements nötig. Mit dieser Vorlage befinden die Stimmberechtigten der Stadt Bern über einen Investitionskredit von 7,68 Millionen Franken, über einen Verpflichtungskredit von 3,04 Millionen Franken sowie über eine Teilrevision des Abfallreglements.



Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

Die Ausgangslage

Das heutige System der städtischen Abfallentsorgung weist Schwächen auf. Die Sammelstellen in den Quartieren sind trotz häufiger Leerung oft überlastet und das tägliche Heben von Kehrriechtsäcken und Papierbündeln führt bei den Mitarbeitenden der Entsorgungsdienste zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Heute werden die Siedlungsabfälle (siehe Fachbegriffe) in der Stadt Bern auf verschiedene Weise entsorgt: Der Hauskehrriech muss in blauen, gebührenpflichtigen Säcken gesammelt und zu einem bestimmten Zeitpunkt an der Strasse bereitgestellt werden. Dort werden die Säcke von den städtischen Entsorgungsdiensten abgeholt. Papier und Karton müssen ebenfalls zu einem vorgegebenen Zeitpunkt gebündelt an die Strasse gestellt werden. Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer können freiwillig Container für Kehrriechtsäcke sowie Papier und Karton aufstellen. Eine Containerpflicht für Hauskehrriech gilt für Neu- oder Umbauten ab jeweils zwei Wohnungen sowie für Unternehmen.

Sammelstellen für Separatabfälle

Separatabfälle (siehe Fachbegriffe) wie Glas, Büchsen, Aluminium oder PET-Flaschen hingegen werden nicht abgeholt, sondern müssen zu Sammelstellen im Quartier oder im Detailhandel gebracht werden. Gartenabfälle, Rüstabfälle und Speisereste wiederum können in hauseigenen Containern gesammelt werden, welche einmal wöchentlich durch die städtischen Entsorgungsdienste geleert werden.

Weiter besteht die Möglichkeit, auch Papier und Karton bei einer Quartiersammelstelle oder einem Entsorgungshof abzugeben.

Schwächen des heutigen Systems

Das heutige Abfallentsorgungssystem der Stadt Bern funktioniert gut, weist aber in verschiedener Hinsicht Schwächen auf. So entsprechen die fixen beziehungsweise eingeschränkten Bereitstellungszeiten des Hauskehrriechts und des Altpapiers nicht mehr den heutigen Bedürfnissen. Seit einigen Jahren werden vermehrt Kehrriechtsäcke und Papierbündel zu früh oder zu spät bereitgestellt. Weiter werden an die Strasse gestellte Kehrriechtsäcke zunehmend von Füchsen, Krähen, Katzen oder anderen Tieren aufgerissen. Diese durchwühlen den Kehrriech und verteilen ihn im Strassenraum, was bei den Reinigungsdiensten zu Mehraufwand führt. Dem Stadtbild ebenfalls abträglich ist, dass die Sammelstellen in den Quartieren trotz häufiger Leerung oft überlastet und verunreinigt sind. Dies führt zudem zu hohen Kosten. Der Bau zusätzlicher Sammelstellen scheitert indes in der Regel an der Standortsuche. Wird schliesslich der Separatabfall mit dem Auto zu einer Sammelstelle gebracht, ist dies nicht ökologisch.



Lose an die Strasse gestellte Kehrriechtsäcke werden häufig von Tieren aufgerissen. Bisweilen verteilen diese den Abfall grossräumig im Strassenraum.

Gesundheitliche Schäden

Ein zentrale Schwäche des heutigen Systems liegt darin, dass die städtischen Mitarbeitenden, die den Abfall einsammeln, grossen körperlichen Belastungen ausgesetzt sind. Sie heben pro Tag zwischen drei und acht Tonnen Abfall in Form von Kehrriechtsäcken oder Altpapier in die Sammelfahrzeuge. Das führt zu Rückenschäden und anderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Auch sind Stich- oder Schnittverletzungen durch Glasscherben und Spritzen in den Kehrriechtsäcken keine Seltenheit.

Sammlung von Kunststoffen eingeschränkt

Eine weitere Schwäche der heutigen städtischen Abfallentsorgung besteht darin, dass nicht flexibel und rasch zusätzliche Separatabfälle aufgenommen werden können. Eine Lücke besteht derzeit insbesondere bei den gemischten Kunststoffen: Flaschen aus Kunststoff – beispielsweise Milchflaschen aus Polyethylen – können lediglich in den beiden Entsorgungshöfen der Stadt Bern, im ÖkoInfoMobil und im Detailhandel entsorgt werden. Gar keine Möglichkeit zur separaten Sammlung besteht für weiteres Verpackungsmaterial aus Kunststoff wie beispielsweise Folien oder Joghurtbecher.

Weiterentwicklung der Abfallentsorgung

Um diese Schwächen zu beheben und das Entsorgungsangebot insgesamt zu verbessern, hat die Stadt Bern eine Lösung entwickelt: Sie will für die Sammlung von Separatabfällen in allen Stadtteilen ausser der Inneren Stadt das sogenannte Farbsack-Trennsystem einführen, ver-

bunden mit einer Containerpflicht für sämtliche Siedlungsabfälle. Das Farbsack-Trennsystem wird seit mehr als zwanzig Jahren in Schweden erfolgreich angewendet. In Bern wurde es im Rahmen eines Pilotversuchs erfolgreich getestet (siehe Kasten im Kapitel «Die Inhalte der Vorlage»).

Abstimmung über Kredite und Reglement

Die geplanten Änderungen in der Abfallentsorgung bedingen Investitionen sowie verschiedene weitere Ausgaben. Diese werden nicht über den steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalt, sondern über die gebührenfinanzierte städtische Sonderrechnung Entsorgung + Recycling finanziert. Neue Ausgaben von mehr als sieben Millionen Franken bedingen eine obligatorische Volksabstimmung. Weil die Kosten für die Einführung des Farbsack-Trennsystems mit Containerpflicht insgesamt über zehn Millionen Franken betragen, fällt der Kreditbeschluss demnach in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten. Weiter muss zur Umsetzung der Neuerungen das städtische Abfallreglement geändert werden. Der Stadtrat hat beschlossen, den Stimmberechtigten zusammen mit der Kreditvorlage auch die entsprechende Teilrevision des Abfallreglements freiwillig zur Abstimmung zu unterbreiten.



Die Mitarbeitenden der städtischen Entsorgungsdienste heben pro Tag zwischen drei und acht Tonnen Kehrriecht und Altpapier. Die grosse körperliche Belastung führt zu Rückenschäden und anderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Die Inhalte der Vorlage

In allen Stadtteilen mit Ausnahme der Inneren Stadt können künftig Glas, Plastikverpackungen und andere Separatabfälle in verschiedenfarbigen Säcken gesammelt und in einem Container vor dem Haus entsorgt werden. Damit verbunden ist die Einführung einer Containerpflicht für Hauskehricht und Altpapier.

Die Stadt Bern möchte die Abfallentsorgung in den Stadtteilen II bis VI (siehe Stadtteilplan bei den Fachbegriffen) neu organisieren: Für die Sammlung von Separatabfällen wird nach schwedischem Vorbild ein sogenanntes Farbsack-Trennsystem eingeführt, dessen Nutzung freiwillig ist. Verbunden mit dem Farbsack-Trennsystem soll künftig eine allgemeine Containerpflicht für alle Siedlungsabfälle eingeführt werden, also auch für Hauskehricht sowie Papier und Karton. Bisherige Dienstleistungen wie die wöchentliche Grüngutabfuhr, die Abfuhr von Kleinsperrgut, das ÖkoInfoMobil oder die Abholdienste werden weitergeführt.

Vom Bring- zum Holprinzip

Die Grundidee der Neuerungen ist folgende: Die Einwohnerinnen und Einwohner können ihren Abfall zuhause in verschiedenfarbigen Säcken trennen und diese zu einer beliebigen Zeit in Containern vor ihrem Haus entsorgen. Die Container werden von den Sammeldiensten an festgelegten Wochentagen geleert. Bei der Sammlung von Separatabfällen bedeutet das neue System eine Abkehr vom Bring- hin zum Holprinzip. Der Gang oder die Fahrt zur Sammelstelle ist nicht mehr nötig. Ein zentraler Vorteil ist auch die Entlastung der – insbesondere durch Papier und Karton – stark beanspruchten Sammelstellen in den Quartieren. Beim Hauskehricht entfällt die Zwischenlagerung der vollen Säcke in der Wohnung oder auf dem Balkon.

Was wie gesammelt wird

Die Separatabfälle können in vier verschiedenen Farbsäcken gesammelt werden:

- Glas in allen Farben: violetter Sack
- Büchsen, Aludosen, kleinere Objekte aus Metall wie beispielsweise Pfannen und sonstige Metallteile: hellgrauer Sack

- PET-Flaschen: gelb-blauer Sack
 - gemischte Kunststoffe wie Milchverpackungen aus Polyethylen, Essig- und Ölflaschen, Shampooflaschen, weitere Verpackungen aus Plastik oder Tragtaschen: gelber Sack
- Papier und Karton können lose in den Farbsack-Container geworfen werden, das Bündeln entfällt. Grosse Kartons, die nicht in den Container passen, können neben diesem bereitgestellt werden.

Pilotversuch mit 1300 Haushalten

Die Stadt Bern testete das Farbsack-Trennsystem von September 2018 bis August 2019 in einem Pilotversuch, an dem 1300 Haushalte teilnahmen. Die Rückmeldungen fielen positiv aus: 85 Prozent der Haushalte, die im Anschluss an den Pilotversuch an einer Befragung teilnahmen, gaben an, eine definitive Einführung des neuen Systems zu begrüßen. Geschätzt wurde insbesondere, dass die Abfallsäcke in Containern bereitgestellt werden konnten und dass durch bewussteres Trennen weniger Hauskehricht anfiel.

Nutzung der Farbsäcke freiwillig

Die Nutzung der Farbsäcke ist freiwillig. Auch besteht die Möglichkeit, nur einzelne Farbsäcke zu gebrauchen. Die Separatabfälle können weiterhin kostenlos an Sammelstellen oder im Detailhandel abgegeben werden. PET-Flaschen allerdings können lose künftig nur noch im Detailhandel oder in den beiden städtischen Entsorgungshöfen abgegeben werden. Dies, weil bei den Sammelstellen in den Quartieren die PET-Container künftig als Container für Kehricht- und Farbsäcke gebraucht werden.

Ökologische Vorteile

Das Farbsack-Trennsystem bringt gemäss einer externen Studie verschiedene ökologische Vorteile: Beim Pilotversuch (siehe Kasten auf der vorangehenden Seite) war der Reinheitsgrad der gesammelten Separatabfälle im Vergleich zur herkömmlichen Sammlung gleich hoch oder höher. Ausserdem wird davon ausgegangen, dass mit dem neuen System die Recyclingquote erhöht werden kann. Durch die Einsparung von privaten Einzelfahrten zu den Sammelstellen wird weniger CO₂ ausgestossen. Weiter soll auch das Sammeln gemischter Kunststoffe zu einer positiven Ökobilanz beitragen. Schliesslich kann mit dem neuen System flexibel auf die Sammlung weiterer Separatabfälle reagiert werden. Generell gilt: Je mehr Haushalte und Betriebe am Farbsack-Trennsystem teilnehmen, umso grösser sind dessen ökologische Vorteile.

Kosten der Farbsäcke

Die Farbsäcke können – wie bereits die blauen Kehrichtsäcke – im Detailhandel bezogen werden. Die Kosten der Säcke decken grundsätzlich deren Herstellung und Vertrieb. Eine 20er-Rolle gelb-blauer PET-Säcke à 35 Liter beispielsweise wird 9.90 Franken kosten, was einen Stückpreis von 50 Rappen ergibt. Säcke à 17 Liter kosten die Hälfte. Mit einer höheren Gebühr belegt sind hingegen die gelben Säcke für gemischte Kunststoffe. Denn die Verwertung von gemischten Kunststoffen bringt – im Gegensatz zu anderen Separatabfällen – keinen Erlös ein und muss bezahlt werden. Die blauen Säcke für den Hauskehricht bleiben gleich teuer. Ebenfalls nicht verändert wird die Kehrichtgrundgebühr.

Allgemeine Containerpflicht

Siedlungsabfall wird künftig nur noch in Containern zur Abholung bereitgestellt werden können. Hierzu müssen grundsätzlich pro Liegen-



schaft zwei Container aufgestellt werden. Zum einen ein Kehrriecht-Container für die blauen Kehrriichtsäcke, zum anderen ein Farbsack-Container, in dem das ungebündelte Papier und Karton sowie freiwillig die Farbsäcke entsorgt werden. Mit der Einführung der allgemeinen Containerpflicht kann die Gesundheit der Mitarbeitenden der Entsorgungsdienste besser geschützt werden: Die Kehrriichtsäcke und Papierbündel müssen nicht mehr von Hand in die Sammelfahrzeuge gehoben werden, stattdessen können die Container mittels einer mechanischen Hebevorrichtung geleert werden. Hinzu kommt, dass im Container deponierte Säcke nicht von Tieren aufgerissen werden und der Abfall jederzeit entsorgt werden kann. Eine Containerpflicht für Hauskehrriecht kennen beispielsweise bereits die Städte Zürich, Genf und Lausanne. Weitere Gemeinden prüfen deren Einführung.

Platzierung der Container

Die Container müssen grundsätzlich auf privatem Grund platziert werden. Dabei gehen allfällige Kosten für die Erstellung eines Standplatzes zulasten der Eigentümerin oder des Eigentümers der Liegenschaft. Ein einfacher Gartenplatten-Standplatz für zwei Container dürfte dabei in vielen Fällen nur einige hundert Franken kosten. In der Regel ist keine Baubewilligung einzuholen. Werden aber beispielsweise Unterstände oder Kehrriechthäuschen ab einer bestimmten Grösse erstellt, ist eine solche erforderlich. Teilen sich zwei Liegenschaften einen Standplatz auf privatem Grund, unterstützt die Stadt Bern

dies mit einmalig 500 Franken. Pro weitere Liegenschaft, die den Standplatz mitbenutzt, kommen einmalig 200 Franken hinzu. An den Abfuhrtagen müssen die Container vom Standplatz an einen sogenannten Bereitstellungsplatz an die Strasse gestellt werden. Falls bestimmte Anforderungen erfüllt sind, kann der Container-Standplatz gleichzeitig auch als Bereitstellungsplatz genutzt werden.

Lösung auf öffentlichem Grund

Es kann sein, dass aus Platzgründen kein Container-Standplatz auf privatem Boden möglich ist. In einem solchen Fall wird eine Lösung auf öffentlichem Grund angeboten. Dasselbe gilt, wenn die Errichtung unverhältnismässig teuer wäre. Dies ist der Fall, wenn eine Errichtung ausnahmsweise über 10 000 Franken kosten würde. Folgende Lösungen sind möglich: Die Säcke werden zu einer bestehenden Quartiersammelstelle gebracht, wo neu Einwurfsäulen für Farb- und Kehrriichtsäcke vorgesehen sind. Oder die Stadt Bern erstellt bei einer genügend hohen Anzahl Anwohnerinnen und Anwohner auf öffentlichem Grund eine neue Unterflursammelstelle oder einen Standplatz mit Containern für mehrere Liegenschaften. Die maximale Gehdistanz beträgt jeweils 200 Meter. Bei allen drei Lösungen muss eine Ersatzabgabe entrichtet werden, die sich – wie die bestehende Kehrriechtgrundgebühr – nach der Bruttogeschossfläche der Liegenschaft richtet. Für eine Wohnung mit 75 Quadratmetern fällt beispielsweise eine jährliche Ersatzabgabe von 26.25 Franken an.



Auch nach der Einführung des Farbsack-Trennsystems werden in den Quartieren Sammelstellen für Separatabfälle betrieben. Neu wird es dort Einwurfsäulen für die Farb- und Kehrriichtsäcke geben. Im Gegenzug fallen die Einwurfsäulen für lose PET-Flaschen weg.

Kostenlose Container

Die Container werden von der Stadt Bern kostenlos zur Verfügung gestellt. Dies aus verschiedenen Gründen: So sollen die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer entlastet werden, zumal sie bereits einen Standplatz zur Verfügung stellen oder eine Ersatzabgabe entrichten müssen. Sodann wird dadurch gewährleistet, dass die Container ein einheitliches Erscheinungsbild aufweisen. Bestehende Container können weiter genutzt werden und werden, wenn sie nicht mehr in brauchbarem Zustand sind, ebenfalls kostenlos von der Stadt Bern ersetzt.

Leerung der Container

Vorgesehen ist, die Farbsack-Container einmal alle zwei Wochen zu leeren. Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, wird die Leerung vor- oder nachgeholt. Die Kehrriech-Container sollen neu einmal pro Woche geleert werden. Auch hier werden Leerungen, die auf einen Feiertag fallen, vor- oder nachgeholt. Weil heute in der Stadt Bern der Kehrriech zweimal pro Woche abgeholt wird, können die Touren der Entsorgungsdienste somit reduziert werden. Dies ist ökologischer und bringt Kosteneinsparungen sowie betriebliche Vorteile (siehe auch Kapitel «Kosten und Finanzierung»). Eine Reduktion der Touren ist möglich, da die Kehrriechsäcke nicht mehr in der Wohnung oder auf dem Balkon zwischengelagert werden müssen, sondern jederzeit im Kehrriech-Container entsorgt werden können. Die wöchentliche Leerung wird in den meisten Schweizer Städten und Gemeinden praktiziert und hat sich bewährt. Haben Liegenschaften mit Wohnungen oder Gewerbebetriebe sehr grosse Mengen an Kehrriech und/oder Papier und Karton und besteht kein Platz für zusätzliche Container, kann eine häufigere Abfuhr beantragt werden.

Keine Einführung in der Inneren Stadt

Nicht eingeführt werden das Farbsack-Trennsystem und die allgemeine Containerpflicht im Stadtteil I. Einerseits sind die Platzverhältnisse eng, andererseits gelten in der Altstadt als UNESCO-Weltkulturerbe erhöhte Anforderungen an das Stadtbild. Beides gestaltet das Platzieren von Containern sowie das Erstellen zusätzlicher Untersammelstellen als schwierig.

Farbsäcke auch für Firmen und Gewerbe

Neben den Haushalten steht die Nutzung des Farbsack-Trennsystems auch Unternehmen, namentlich Gewerbebetrieben, offen. Hierbei muss gemäss Bundesgesetzgebung zwischen Marktkunden und Monopolkunden unterschieden werden. Marktkunden sind Unternehmen, die schweizweit mehr als 250 Mitarbeitende respektive Vollzeitstellen haben und damit nicht dem Entsorgungsmonopol der Gemeinden unterstehen. Das bedeutet, dass diese Unternehmen für die Entsorgung ihrer Abfälle grundsätzlich selbst verantwortlich sind und keine kostenlose Abfuhr von Separatabfällen in Anspruch nehmen können. Marktkunden, die das Farbsack-Trennsystem nutzen möchten, müssen daher einen marktabhängigen Preis für die Leerung der Farbsack-Container bezahlen.

Strikte Containerpflicht für Monopolkunden

Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, die mit Haushalten vergleichbare Abfälle produzieren, fallen unter das städtische Entsorgungsmonopol (Monopolkunden) und müssen ihre Abfälle durch die Gemeinde entsorgen lassen. Das Farbsack-Trennsystem werden Monopolkunden auf freiwilliger Basis nutzen können. Für den Hauskehrriech gilt für sie bereits heute eine Containerpflicht, wobei unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung beantragt werden kann. Mit der Einführung der neuen Regelungen werden Ausnahmen nur noch in der Inneren Stadt möglich sein. Neu müssen Monopolkunden – wie die Haushalte – zusätzlich auch Papier und Karton in Containern bereitstellen.

Gestaffelte Einführung

Vorgesehen ist, das Farbsack-Trennsystem und die allgemeine Containerpflicht gestaffelt nach Stadtteilen (siehe Stadtteilplan bei den Fachbegriffen) innerhalb von fünf Jahren einzuführen:

- Stadtteil III: ab Mitte 2022
- Stadtteil VI: ab Mitte 2023
- Stadtteil II: ab Mitte 2024
- Stadtteil V: ab Mitte 2025
- Stadtteil IV: ab Mitte 2026

Während der etappierten Einführung des Systems wird fortlaufend überprüft, ob Anpassungen erforderlich sind, insbesondere bezüglich Abholrhythmus, Containerkapazitäten und Beteiligungsquote oder aufgrund von Rückmeldungen der Nutzenden sowie von Entsorgung + Recycling Stadt Bern. Geprüft wird ausserdem, ob und wie auch nach Ablauf der Einführungsphase eine hohe Sortierrate der Farbsäcke in der Region Bern erreicht werden kann.

Abholung bereitgestellt werden müssen. Ebenfalls wird ausdrücklich festgehalten, dass die Stadt Bern die Container für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung stellt.

Weitere Anpassungen im Reglement

Zusätzlich zu der für die Einführung des Farbsack-Trennsystems erforderlichen Änderung sind einige weitere kleinere Anpassungen des Abfallreglements vorgesehen. So wird unter anderem die Vorgabe für die Verwendung von Mehrweggeschirr bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen den kantonalen Vorgaben und der heutigen Praxis der Stadt Bern angepasst, wonach Mehrweggeschirr nur noch gegen Pfand abgegeben werden darf. Weiter werden der bestehende Gebührenrahmen für Kehrichtsäcke gesenkt sowie redaktionelle Korrekturen angebracht.

Sortierung und Verwertung

Sortiert werden die gesammelten Separatabfälle durch eine beauftragte Firma mit Sitz in der Stadt Bern. Der Auftrag gilt für maximal fünf Jahre, anschliessend folgt eine Neuausschreibung. Verwertet werden die Separatabfälle in der Schweiz oder im grenznahen Ausland. Ziel ist es, die Separatabfälle möglichst stofflich zu verwerten. So soll aus den gemischten Kunststoffen Granulat hergestellt werden, das zur Produktion neuer Kunststoffprodukte wie beispielsweise der Farbsäcke dient.

Änderung des Abfallreglements nötig

Die Einführung des Farbsack-Trennsystems mit Containerpflicht bedingt eine Änderung des städtischen Abfallreglements. In diesem werden namentlich die Bereitstellung und Abholung von Siedlungsabfällen geregelt. Kernstück der Änderungen bildet Artikel 6, in dem neu festgelegt wird, dass Kehricht und Separatabfälle in gebührenpflichtigen Säcken separat gesammelt werden müssen respektive können und – ausserhalb der Inneren Stadt – in Containern zur

Kosten und Finanzierung

Für die Einführung des Farbsack-Trennsystems mit Containerpflicht fallen Investitionskosten von 7,68 Millionen Franken sowie weitere Einführungskosten von 3,04 Millionen Franken an. Hinzu kommen Betriebsfolgekosten, die voraussichtlich ab dem Jahr 2036 durch Synergiegewinne kompensiert werden können.

Für die Einführung des Farbsack-Trennsystems mit Containerpflicht sind Ausgaben von 10,72 Millionen Franken nötig. Diese teilen sich auf in Investitions- und weitere Einführungskosten.

Investitionskosten

Die Investitionskosten belaufen sich auf 7,68 Millionen Franken (siehe folgende Tabelle). Rund die Hälfte der Kosten (3,25 Millionen Franken) fällt für die Beschaffung der Container an, die den Haushalten und Unternehmen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Für die Erstellung von Container-Standplätzen auf öffentlichem Grund sind 1,87 Millionen Franken vorgesehen, für die Erstellung von zusätzlichen Unterflursammelstellen 1,7 Millionen Franken. Hinzu kommen Softwareanpassungen (160 000 Franken) und eine Reserve für Unvorhergesehenes (700 000 Franken). Für diese Ausgaben ist ein Investitionskredit nötig. Dieser soll über die Investitionsrechnung der Sonderrechnung Entsorgung + Recycling finanziert werden (siehe Kasten auf der nächsten Seite).

Investitionskosten

	Franken
Container	3 250 000.00
Standplätze	1 870 000.00
Unterflursammelstellen	1 700 000.00
Softwareanpassungen	160 000.00
Reserve (10%)	700 000.00
Investitionskredit (inkl. MWST)	7 680 000.00

Weitere Einführungskosten

Die weiteren Einführungskosten sind mit insgesamt 3,04 Millionen Franken veranschlagt (siehe folgende Tabelle). Sie teilen sich auf in Kosten für vier bis fünf zusätzliche Vollzeitstellen in den Jahren 2022 bis 2027 (2,14 Millionen Franken) sowie in Kosten für Kommunikationsmassnahmen (800 000 Franken) und Fahrzeugbeschriftungen (100 000 Franken). Hierfür ist ein Verpflichtungskredit nötig, der über die laufende Rechnung der Sonderrechnung Entsorgung + Recycling finanziert werden soll (siehe Kasten auf der nächsten Seite).

Einführungskosten

	Franken
Personalkosten	2 140 000.00
Kommunikation	800 000.00
Fahrzeugbeschriftung	100 000.00
Verpflichtungskredit (inkl. MWST)	3 040 000.00

Betriebsfolgekosten

Das Farbsack-Trennsystem mit Containerpflicht führt in der Einführungsphase zu Mehrkosten. Die Kosten für den Betrieb belaufen sich gemäss einer Modellrechnung ab 2027 auf jährlich 1,6 bis 1,8 Millionen Franken, während die Einnahmen aus dem Verkauf der Farb- und Kehrichtsäcke sowie der Ersatzabgabe etwa 800 000 bis 900 000 Franken pro Jahr betragen werden. Im Gegenzug werden die Neuerungen bei den bestehenden Entsorgungsangeboten zu

geringeren Aufwendungen und voraussichtlich auch zu höheren Einnahmen führen. So kann beispielsweise davon ausgegangen werden, dass die Sammelstellen weniger häufig geleert und gereinigt werden müssen. Dank der Containerpflicht können überdies die Touren für die Abfuhr des Hauskehrichts halbiert werden. Schliesslich dürften wegen des erhöhten Anreizes zur Abfalltrennung die Menge an Separatabfällen und damit die Einnahmen aus deren Verwertung steigen.

Voraussichtlich ab 2036 kostenneutral

Bis die Synergiegewinne greifen und die Investitionskosten abgeschrieben sind, ist gemäss Modellrechnung unter dem Strich mit jährlichen Mehrkosten zwischen anfänglich 416 000 Franken und schliesslich 46 000 Franken bis ins Jahr 2035 zu rechnen, dies unter der Annahme, dass sich 50 Prozent aller Haushalte und Betriebe am Farbsack-Trennsystem beteiligen. Ab 2036 dürfte das neue System der Abfallentsorgung demnach gegenüber dem bisherigen kostenneutral betrieben werden können. Nutzen mehr Haushalte und Betriebe das Farbsack-Trennsystem, wird die Kostenneutralität voraussichtlich später erreicht.

Finanzierung über Sonderrechnung

Das Farbsack-Trennsystem mit Containerpflicht wird nicht über den steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalt, sondern über die städtische Sonderrechnung Entsorgung + Recycling finanziert. Die Einnahmen der Sonderrechnung stammen hauptsächlich aus der Kehrichtgrundgebühr und der Sackgebühr. Als gebührenfinanzierte Sonderrechnung ist sie von den städtischen Sparmassnahmen nicht betroffen. Per Ende 2020 wies die Spezialfinanzierung Entsorgung + Recycling, welche aus den jährlichen Überschüssen der Sonderrechnung geöffnet wird, einen positiven Saldo von 13 Millionen Franken aus. Die voraussichtlich bis ins Jahr 2035 anfallenden Mehrkosten können aus diesen Mitteln finanziert werden.

Das sagt der Stadtrat

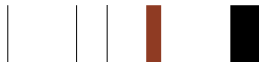
Argumente aus der Stadtratsdebatte

Für die Vorlage

- + Die Nutzung der Farbsäcke ist freiwillig.
- + Pro Liegenschaft werden zwei Container aufgestellt: einer für den Hausmüll und einer für die verschiedenen Farbsäcke sowie Papier und Karton. In den Farbsäcken werden PET, Glas, Metall und Kunststoffe gesammelt. Die Quartierssammelstellen werden entlastet.
- + Der Abfall wird neu vor dem Haus entsorgt. Das System bringt mehr Komfort, auch mobilitätseingeschränkten Personen.
- + Heute heben die Mitarbeitenden von Entsorgung + Recycling Stadt Bern von Hand drei bis acht Tonnen Abfall pro Tag vom Boden in die Sammelfahrzeuge. Zudem setzen sie sich durch Gegenstände in den Abfallsäcken einer erhöhten Verletzungsgefahr aus. Mit der Einführung der Containerpflicht werden die Gesundheitsrisiken für die Mitarbeitenden stark reduziert.
- + Das Sortieren der Rohstoffe in die verschiedenen Farbsäcke fördert das Rezyklieren in den Haushalten. Der Ressourcenverbrauch wird reduziert. Das schützt die Umwelt.

Gegen die Vorlage

- Wer aus Platzgründen keinen Container aufstellen kann, muss eine Ersatzabgabe bezahlen. Wer das Farbsack-Trennsystem nutzt, zahlt für die Farbsäcke. Für die Haushalte entstehen in jedem Fall Mehrkosten.
- Neu braucht es einen Container für den Hauskehricht und einen für die Farbsäcke mit den Wertstoffen. Mit dem Container für das Grüngut stehen künftig drei Container vor einer Liegenschaft. Dieser Platz steht nicht überall zur Verfügung. Er könnte für etwas Attraktiveres genutzt werden.
- Das System mit den verschiedenen Farbsäcken ist aufwändig und kompliziert. Zudem verfügen viele Haushalte nicht über ausreichend Platz, um den Abfall in verschiedenen Farbsäcken getrennt aufzubewahren.



Abstimmungsergebnis im Stadtrat

50 Ja
18 Nein
1 Enthaltung

Das vollständige Protokoll der Stadtratssitzung vom 23. September 2021 ist einsehbar unter www.bern.ch/stadtrat/sitzungen.

Antrag und Abstimmungsfrage

Antrag des Stadtrats vom 23. September 2021

1. Für die definitive Einführung des Farbsack-Trennsystems in den Stadtteilen II–VI werden folgende Kredite bewilligt:
 - Fr. 7 680 000.00 (inkl. MWST) zulasten der Investitionsrechnung, Konto I8700154 (Kostenstelle 870200), für die flächendeckende Einführung von Containern und für Softwareanpassungen.
 - Fr. 3 040 000.00 (inkl. MWST) zulasten der Erfolgsrechnung von Entsorgung + Recycling Stadt Bern (870 ERB) für die nicht aktivierbaren einmaligen Einführungskosten.
2. Die Stimmberechtigten der Stadt Bern beschliessen die Änderung des Abfallreglements vom 25. September 2005 (AFR; SSSB Nr. 822.1) betreffend Einführung des Farbsack-Trennsystems.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reglementsänderung.

Der Stadtratspräsident:
Kurt Rüegsegger

Die Ratssekretärin:
Nadja Bischoff

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Vorlage «Einführung Farbsack-Trennsystem: Investitions- und Verpflichtungskredit sowie Teilrevision des Abfallreglements» annehmen?

Haben Sie Fragen zur Vorlage?
Auskunft erteilt das

Generalsekretariat der
Direktion für Tiefbau, Verkehr
und Stadtgrün
Bundesgasse 38, Postfach
3001 Bern

Telefon: 031 321 65 33
E-Mail: tvsv@bern.ch

Anhang: Die Teilrevision des Abfallreglements

I.

Das Abfallreglement vom 25. September 2005 (AFR; SSSB 822.1) wird wie folgt geändert (Änderungen kursiv):

Artikel 3 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

- 1 Die Inhaberinnen und Inhaber sind unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 verpflichtet:
 - a. *Siedlungsabfälle* der öffentlichen Entsorgung (Art. 5) zu übergeben;
 - b. *die Siedlungsabfälle nach den Vorgaben dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen sowie den gestützt darauf ergangenen Anordnungen der zuständigen Behörde bereitzustellen oder einer Sammelstelle abzugeben;*
 - c. (bisheriger Buchstabe b)
- 2 Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe *entsorgen betriebs-spezifische Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse nicht mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind,* selbst. Die zuständige Behörde kann diese Betriebe ermächtigen, auch grosse Mengen von *Siedlungsabfällen* selbst zu entsorgen.
- 3 *Garten- und Rüstabfälle dürfen kompostiert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Umwelt und der Nachbarschaft möglich ist.*
- 4 (unverändert)

Artikel 4 Veranstaltungen auf öffentlichem Grund

- 1 Für bewilligungspflichtige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund darf *nur Mehrweggeschirr mit Pfand* verwendet werden. Erscheint dies nicht zumutbar, sind andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls zu treffen.
- 2 (unverändert)

2. Abschnitt: Aufgaben der Stadt, Sammlung und Bereitstellung der Abfälle

Artikel 5 Öffentliche Entsorgung

- 1 Die Stadt entsorgt auf ihrem Gebiet:
 - a. *die Siedlungsabfälle;*
 - b. (unverändert)
 - c. (unverändert)
- 2 Sie betreibt zu diesem Zweck einen regelmässigen Sammeldienst und Sammelstellen und *verfügt über* die dafür notwendige Infrastruktur. Sie kann Anlagen zur Verwertung und Aufbereitung von Abfällen betreiben.
- 3 (aufgehoben)
- 4 Sie betreibt mindestens zwei grosse, bediente Entsorgungshöfe *sowie eine genügende Anzahl Sammelstellen für Separatabfälle wie Glas und Kleinmetall.*
- 5 (unverändert)
- 6 (unverändert)

Artikel 6 Grundsätze für die Sammlung und Bereitstellung der Abfälle

- 1 *Die Stadt betreibt einen Sammeldienst für Siedlungsabfälle. Sie bietet ausserhalb der Inneren Stadt die getrennte Sammlung von Kehr- und Separatabfällen an.*

- 2 Die Inhaberinnen und Inhaber stellen Siedlungsabfall in den dafür bestimmten gebührenpflichtigen Säcken oder auf andere durch die Verordnung oder die zuständige Behörde bestimmte Art für die Sammlung bereit.
- 3 Sie können Separatabfälle anstelle der Bereitstellung nach Absatz 2:
 - a. gebührenfrei nach den Anordnungen der zuständigen Behörde einer Sammelstelle für die betreffende Abfallart übergeben;
 - b. ausserhalb der Inneren Stadt in den für die betreffende Abfallart vorgesehenen gebührenpflichtigen Säcken oder, im Fall von Papier und Karton, ohne solche Säcke für die getrennte Sammlung bereitstellen.
- 4 Die Bereitstellung für die Sammlung nach Absatz 2 und 3 Buchstabe b erfolgt ausserhalb der Inneren Stadt in Containern.
- 5 Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe stellen ihre Siedlungsabfälle ohne Verwendung gebührenpflichtiger Säcke in Containern bereit, soweit die Stadt ihnen nicht die Bereitstellung nach den Absätzen 2–4 bewilligt.
- 6 Grün-, Rüst- und Speiseabfälle können in dafür bestimmten Containern bereitgestellt werden.
- 7 Die Stadt stellt die Container für Kehricht und Separatabfälle (Abs. 4) sowie für Siedlungsabfälle aus Betrieben (Abs. 5) zur Verfügung. Die Beschaffung der Container für Grün-, Rüst- und Speiseabfälle (Abs. 6) ist Sache der Privaten. Die Stadt erfasst die Personen, welche die Gebühren für die Bereitstellung des Abfalls in Containern nach den Absätzen 5 und 6 schulden (Art. 14 Abs. 2 und 3).
- 8 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sind verpflichtet, einen geeigneten Standplatz für die Container auf ihrem privaten Grund zur Verfügung zu stellen, wenn dies möglich und zumutbar ist. Sie können einen gemeinsamen Standplatz für mehrere Liegenschaften bestimmen.
- 9 Der Gemeinderat regelt Einzelheiten und Ausnahmen zu den Grundsätzen gemäss den Absätzen 1–8 durch Verordnung. Die zuständige Behörde bestimmt im Rahmen dieses Reglements und der Verordnung, wie die Abfälle zu sammeln und bereitzustellen sind.

Artikel 6a (neu) Planungs- und Bauverfahren

Die für die Abfallentsorgung zuständige Behörde wirkt in Planungs- und Baubewilligungsverfahren mit und sorgt, soweit erforderlich, dafür, dass die planerischen und baulichen Voraussetzungen für eine fachgerechte Entsorgung und namentlich für besondere Arten der Bereitstellung geschaffen und Bewilligungen mit entsprechenden Auflagen erteilt werden.

Artikel 10 Grundsätze der Finanzierung

- 1 Die Aufwendungen für die Erfüllung der spezialfinanzierten Aufgabe nach Artikel 9 umfassen die vollen Kosten für:
 - a. die öffentliche Entsorgung, namentlich für den Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes einschliesslich der Sammlung von Separatabfällen und der dem Sammeldienst dienenden Infrastruktur (Fahrzeuge, Container, Sammelstellen, Quartierkompostplätze, Entsorgungshöfe und dergleichen);
 - b. (unverändert)
 - c. (unverändert)
 - d. (unverändert)
 - e. (unverändert)
 - f. (unverändert)

- 2 Die Aufwendungen nach Absatz 1 werden finanziert durch:
 - a. Gebühren *und die Ersatzabgabe nach Artikel 23a*;
 - b. (unverändert)
 - c. (unverändert)
 - d. (unverändert)
 - e. (unverändert)
 - f. (unverändert)
- 2^{bis} (unverändert)
- 3 Die Inhaberinnen und Inhaber tragen die Kosten für:
 - a. das Bereitstellen der Abfälle zur öffentlichen Entsorgung, *soweit dafür nicht die Stadt zuständig ist*;
 - b. (unverändert)
 - c. (unverändert)

4. Abschnitt: Gebühren und Ersatzabgabe

Artikel 14 Grundsatz und Gebührenpflichtige

- 1 (unverändert)
- 2 Im Fall der Bereitstellung des Abfalls in Containern ohne gebührenpflichtige Säcke (Art. 6 Abs. 5) schuldet die Gebühr, *wer die Container für die Bereitstellung verwendet*.
- 3 (unverändert)

Artikel 15 Gebührenfreiheit

- 1 Keine Gebühren werden erhoben für:
 - a. (unverändert)
 - b. (unverändert)
 - c. die Entsorgung von *Papier und Karton*;
 - d. (unverändert)
- 2 (unverändert)

Artikel 17 Grundgebühr

- 1 Der Ertrag aus den Grundgebühren soll die Kosten für das Personal, die dem Sammeldienst dienende Infrastruktur (Art. 10 Abs. 1 Bst. a), die Logistik, die Aufgaben der Stadt nach Artikel 7 und die *Separat- und Sonderabfallsammlungen* decken, soweit diese nicht durch Gebühren nach Artikel 19 gedeckt werden.
- 2 (unverändert)
- 3 (unverändert)

Artikel 18 Verursachergebühren im Allgemeinen

Die Verursachergebühr besteht:

- a. im Fall der Bereitstellung des Abfalls in Containern ohne Verwendung *gebührenpflichtiger Säcke* aus einem Betrag pro Kilogramm entsorgten Abfall. Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe schulden zusätzlich einen Betrag pro Leerung des Containers (Andockgebühr);
- b. (unverändert)
- c. (unverändert)
- d. in den übrigen Fällen aus einer Verursachergebühr, die *pro Sack*, abgestuft nach *Art des Abfalls und nach Grösse*, oder pro Bündel Kleinsperrgut erhoben wird.

Artikel 23 Erhebung der Gebühren

- 1 Die Verursachergebühren nach Artikel 18 *Buchstabe d* werden durch den Verkauf von gebührenpflichtigen *Säcken* oder Gebührenmarken *für Kleinsperrgut* erhoben.
- 2 (unverändert)

Artikel 23a (neu) Ersatzabgabe

- 1 Die Stadt erhebt eine Ersatzabgabe von den Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern, die von der Pflicht, einen Standplatz für Container auf privatem Grund zur Verfügung zu stellen (Art. 6 Abs. 8), befreit sind.
- 2 Artikel 21 und Artikel 23 Absatz 2 finden sinngemäss Anwendung.

Artikel 24 Tarife

- 1 Die Höhe der einzelnen Gebühren nach den Artikeln 17, 18 und 20 sowie der Ersatzabgabe nach Artikel 23a richtet sich nach dem Rahmentarif im Anhang.
- 2 (unverändert)
- 3 (unverändert)

Artikel 26 Aufsicht

- 1 (unverändert)
- 2 Sie stellt sicher, dass die Vorgaben zur rechtmässigen und fachgerechten Entsorgung, insbesondere betreffend die Bereitstellung der Abfälle, eingehalten werden. Sie erlässt die notwendigen Verfügungen.
- 3 (unverändert)

Artikel 30 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt:

- a. (unverändert)
- b. soweit erforderlich Gebührentarife und den Tarif für die Ersatzabgabe nach Artikel 23a im Rahmen des Rahmentarifs im Anhang;
- c. (unverändert)

6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 30a (neu) Einführung der getrennten Bereitstellung

- 1 Die Stadt führt die Möglichkeit der getrennten Bereitstellung von Separatabfällen und die Pflicht zur Verwendung von Containern nach Artikel 6 schrittweise in den einzelnen Stadtteilen mit Ausnahme der Inneren Stadt ein.

- 2 Die Einführung erfolgt bis spätestens per 31. Dezember 2027.
- 3 Der Gemeinderat bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Einführung in den einzelnen Stadtteilen erfolgt. Die zuständige Behörde trifft rechtzeitig die nötigen Vorkehren für die Umstellung und erlässt namentlich die erforderlichen Verfügungen.
- 4 Bis zur Einführung des neuen Systems gilt in den einzelnen Stadtteilen das bisherige Recht. Die Gebühr der Säcke für Kehrricht richtet sich nach Ziffer 3.2.1 des Anhangs.

Artikel 30b (neu) Übergang zum System mit stadteigenen Containern

- 1 Die Stadt ersetzt private Container mit Ausnahme der Container für Grün-, Rüst- und Speiseabfälle durch stadteigene Container, wenn die privaten Container gebrauchsunfähig geworden sind.
- 2 Sie kann gebrauchsfähige private Container gegen ein angemessenes Entgelt übernehmen.
- 3 Die Privaten benützen bisher verwendete eigene Container weiterhin, bis sie durch stadteigene Container ersetzt werden.

Anhang

Rahmentarif für die Abfallentsorgung

		Tarif in Franken
1	unverändert	
2	unverändert	
3	VERURSACHERGEBÜHREN	
3.1	Container ohne gebührenpflichtige Säcke	
3.1.1	Gebühr für die Leerung von Containern von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsunternehmen (Andockgebühr):	
	a. für 240-Liter-Container	6.50 – 8.50
	b. 360-Liter-Container	4.50 – 6.50
	c. für 600/660-Liter-Container	2.50 – 4.50
	d. für 770/800-Liter-Container	1.00 – 3.00
	e. für Pressecontainer	Zeittarif I
3.1.2	Gebühr pro Kilogramm entsorgten Abfall	0.20 – 0.40
3.2	Säcke und Kleinsperrgut	
3.2.1	Gebühr für Säcke für Kehrriecht:	
	a. für 17-Liter-Säcke	0.50 – 1.00
	b. für 35-Liter-Säcke	1.00 – 2.00
	c. für 60-Liter-Säcke	1.70 – 3.40
	d. für 110-Liter-Säcke	3.10 – 6.20
3.2.2 (neu)	Gebühr für Säcke für gemischte Kunststoffe:	
	a. für 17-Liter-Säcke	0.40 – 0.90
	b. für 35-Liter-Säcke	0.90 – 1.90
3.2.3 (neu)	Gebühr für Säcke für weitere Separatabfälle:	
	a. für 17-Liter-Säcke	0.10 – 0.60
	b. für 35-Liter-Säcke	0.20 – 1.20

3.2.4 (vorher 3.2.2)	Gebühr für Kleinsperrgut, pro Bündel	3.10 – 6.20
3.2 ^{bis}	unverändert	
3.3	unverändert	
3.4	unverändert	
4 (neu)	ERSATZABGABE	
4.1 (neu)	Ersatzabgabe für die Befreiung von der Pflicht, einen Standplatz für Container auf privatem Grund zur Verfügung zu stellen, pro m ² Bruttogeschossfläche der Gebäude	0.25 – 0.50

II.

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Reglements.